

Würdeschutz und Lebensschutz: Zu ihrem Verhältnis bei Menschen, Tieren und Embryonen

von Dietmar Hübner

Abstract: Würdeschutz und Lebensschutz werden insbesondere in der angewandten Ethik regelmäßig als fundamentale Beurteilungsprinzipien herangezogen. Das genaue Verhältnis dieser beiden normativen Aspekte erweist sich allerdings als unsicher: Oftmals scheinen Würdeverletzungen gerade in einer unberechtigten Beeinträchtigung von anderen Rechtsgütern wie Leben oder Gesundheit, auch Eigentum oder Ansehen zu bestehen. Darüber hinaus aber mag es Würdeverletzungen geben, die sich nicht auf eine verfehlte Missachtung solcher anderweitiger Rechtsbelange herunterbrechen lassen, sondern eigenständige Formen der Demütigung und Erniedrigung, der Ausnutzung und Verwendung bezeichnen. Der vorliegende Beitrag geht dieser Frage namentlich mit Blick auf die Forschung an Menschen, an Tieren und an Embryonen nach. Dabei liefert eine bestimmte Fallkonstellation in der Debatte um die Embryonenforschung einen starken Beleg dafür, dass Würde in der Tat zuweilen einen originären Schutzbereich markiert, der unabhängig von Fragen des Umgangs mit Leben oder sonstigen elementarerer Rechtsgütern ist.

Keywords: Würdeschutz, Lebensschutz, Instrumentalisierung, Forschung an Menschen, Forschung an Tieren, Forschung an Embryonen.

1. Einleitung

Würdeschutz und Lebensschutz sind zwei zentrale Prinzipien der praktischen Philosophie. Nicht zuletzt in der biomedizinischen Ethik werden sie oft verwendet, etwa in der Diskussion um die Forschung an Menschen, in den Kontroversen zum Umgang mit Versuchstieren oder in der Debatte um Experimente an Embryonen. Auch im Recht nehmen beide Prinzipien eine prominente Stellung ein. Die deutsche Rechtsordnung stellt sie sogar an ihre Spitze: Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes erklärt die Würde des Menschen für unantastbar, Art. 2 Abs. 2 räumt jedem das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit ein. Entsprechend werden diese beiden Artikel auch in Bioethik und Biorecht gern als Bezugspunkte zitiert.

Würdeschutz und Lebensschutz werden oftmals nicht ausdrücklich voneinander getrennt, sondern in einem Atemzug als wesentliche Inhalte der Menschenrechte aufgeführt. Geborenen Menschen werden sie in der Regel gleichermaßen zuerkannt,

bei Tieren oder Embryonen wird darum gestritten, ob sie, ebenso ungetrennt, anzunehmen oder abzulehnen sind.¹ Ungeachtet dieser häufigen Verknüpfung ist indes weitgehend anerkannt, dass Würderechte und Lebensrechte grundsätzlich unterschiedliche normative Bestände darstellen. Namentlich in bioethischen und biorechtlichen Debatten werden sie daher in detaillierteren Darstellungen differenziert und in ihrem genauen Verhältnis analysiert, etwa indem die Menschenwürde als das höherstufige, unbedingte Prinzip, das Lebensrecht als dessen nachfolgende, abwägbare Konkretion gedeutet wird.² Es erscheint allerdings unsicher, ob diese Bestimmung in jeder Hinsicht erschöpfend ist, ob die beiden Bestände also *immer* in jener Beziehung von absolutem Grundsatz und relativer Ausprägung zueinander stehen. Es ist nicht auszuschließen, dass sie *zuweilen* auch separate normative Aspekte bezeichnen, Würdeschutz also mitunter etwas ganz anderes meinen könnte als eine Manifestation in Lebensschutz.

(1) Die Forderung nach Lebensschutz soll im Folgenden in einem weiten Sinne begriffen werden. In diesem Verständnis richtet sie sich zunächst gegen jegliche Form von Tötung oder physischer Schädigung, gegen jede Zufügung von Krankheit oder körperlichem Leiden. Positiv gewendet ist sie dem Rechtsgut des Lebens und der Unversehrtheit, der Gesundheit und des Wohlbefindens verpflichtet. Dieses Rechtsgut ist durch entsprechende Abwehrrechte gegen fremde Eingriffe geschützt. Philosophisch gibt es unterschiedliche Möglichkeiten, einen solchen Schutzanspruch aus der verletzlichen Beschaffenheit des Menschen als leiblichem Wesen zu gewinnen. Die griechische Antike, namentlich Aristoteles, erkennt die lebendige körperliche Existenz als notwendige Grundlage auch aller höheren seelischen Vollzüge an, womit ihr ein, wenn auch nicht unumstößlicher, so doch erheblicher Schutzrang zukommt.³ Das neuzeitliche Rechtsdenken stellt die physische Unverletzlichkeit für gewöhnlich ganz unmittelbar ins Zentrum seiner Betrachtungen. In John Lockes Grundlegung des politischen Liberalismus etwa bildet das Leben, neben Freiheit und Besitz, das wesentliche Schutzgut, das im Naturzustand gegen Übergriffe zu verteidigen ist und auf dessen Erhalt auch der Gesellschaftszustand entsprechend ausgerichtet werden sollte.⁴

Es ist ein nachvollziehbares Programm, das Prinzip des Lebensschutzes durch verwandte normative Belange zu erweitern bzw. zu ergänzen. Zunächst legt das zunehmende Bewusstsein für die mentale Verwundbarkeit menschlicher Wesen es nahe, die körperliche Unverletzlichkeit auf vergleichbare Aspekte der seelischen

¹ Mit Blick auf Tiere sind Vertreter des Für und Wider etwa TEUTSCH 1995, 58–60, und MÜLLER 2004, 57–60, im Fall von Embryonen beispielsweise SPAEMANN 2001, 45, und MERKEL 2001, 56 f., 61.

² Derartige Konzeptionen finden sich aus bioethischer Perspektive etwa bei BAUMGARTNER et al. 2009, 358–367, oder HÖFFE 2001, 69, in biorechtlicher Sichtweise beispielsweise bei ISENSEE 2002, 62–70, oder KIRCHHOF 2002, 18–20.

³ ARISTOTELES, *Über die Seele*, Buch II, Kap. 3, 414a–415a.

⁴ LOCKE 1690, § 87, 65, § 123, 96.

Unversehrtheit fortzuschreiben. Zudem ist neben der unmittelbaren physischen und psychischen Sphäre der Person auch ihr sachlicher und gesellschaftlicher Bestandskreis zu berücksichtigen, womit etwa Eigentum und Ansehen zu Gegenständen entsprechender Abwehrrechte gegen fremde Eingriffe werden. Sodann sind neben Eingriffsfreiheiten auch Handlungsfreiheiten relevant, beispielsweise Bewegungsfreiheit, Meinungsfreiheit, Redefreiheit, Berufsfreiheit, an die sich ihrerseits entsprechende Abwehrrechte gegen Beschränkungen heften.⁵ Zuletzt lassen sich an diese abwehrrechtlichen Belange auch anspruchrechtliche Forderungen anschließen. Solche Anspruchsrechte betreffen zum einen den Schutz vor Übergriffen oder Behinderungen hinsichtlich der genannten Rechtsgüter, zum anderen die angemessene Hilfe und Unterstützung für ihren Erwerb und ihre Bewahrung.⁶ Insgesamt hat somit sowohl eine Erweiterung des Gegenstandsbereichs stattgefunden, vom körperlichen zum seelischen Dasein sowie zu materiellen und sozialen Ressourcen, als auch eine Ausdehnung des Rechtstyps, von Eingriffsfreiheiten zu Handlungsfreiheiten und schließlich zu Anspruchsrechten. Auch in den folgenden Überlegungen wird zwar primär der Lebensschutz in seiner Ursprungsbedeutung im Vordergrund stehen, aber zuweilen werden auch die anderen Rechtsaspekte in seinem Umfeld thematisiert werden, etwa Eigentum oder Ansehen, Handlungsfreiheiten oder Anspruchsrechte, und deren Relationen zum Würdeschutz untersucht werden.

(2) Die philosophische Tradition des Würdegedankens reicht weit zurück. Man begegnet ihm bereits in der römischen Antike, insbesondere bei Cicero, der die Vernunfthaftigkeit des Menschen, als anthropologisches Unterscheidungsmerkmal gegenüber den Tieren, zum Grund der Würde erhebt, zugleich aber, jedenfalls hinsichtlich der politischen Stellung im Staat, noch von unterschiedlichen Graden jener menschlichen Würde ausgeht.⁷ Das unmissverständliche Postulat einer ungraduierbaren individuellen Würde gegenüber der abstufbaren sozialen Ehre scheint demgegenüber ein Produkt der Neuzeit zu sein. Speziell bei Kant findet sich die für das heutige Denken maßgebliche Ausdifferenzierung des Würdegedankens, nämlich seine theoretische Gründung auf die Moralfähigkeit des Menschen und seine ethische Ausformulierung im Verbot der Instrumentalisierung.⁸ Dieser Deutung zufolge bedeutet Vernünftigkeit im Wesentlichen, sich selbst Zwecke setzen zu können und damit seinerseits als Zweck an sich selbst zu existieren. Hierin liegt begründet, dass vernünftige Wesen eine Würde und keinen Preis haben und dass eine Verwendung vernünftiger Wesen ausschließlich zu fremden Zwecken eine Verletzung dieser Würde bedeutet. Wahre Zwecksetzung im skizzierten Sinne setzt aber genauer die Freiheit von externen Zweckbestimmungen, mithin Autonomie und Moralfähigkeit,

⁵ Vgl. HABERMAS 1994, 151–165.

⁶ Vgl. ALEXI 1994, 171–181.

⁷ CICERO, *Vom Gemeinwesen*, Buch I, § 43, 134–137; CICERO, *Vom pflichtgemäßen Handeln*, Buch I, §§ 105–107, 92–95.

⁸ KANT 1785, Zweiter Abschnitt, Akad.-Ausg. 428–440; KANT 1788, Analytik, Akad.-Ausg. 87.

voraus. Moralfähigkeit wird auf diese Weise zum fundamentalen Bezugspunkt des menschlichen Würdestatus, zugleich aber auch zum zentralen Gegenstand moralischen Handelns, dessen oberstes Gebot darin besteht, Menschen bzw. Vernunftwesen niemals bloß als Mittel, sondern immer zugleich als Zweck zu gebrauchen.

Details und Begründungen dieser Deutung bei Kant werden nicht allseits akzeptiert. Die hohe Relevanz des Würdegedankens und seine normative Ausdeutung als Instrumentalisierungsverbot sind aber weithin anerkannt und finden auch bei solchen Autoren grundsätzliche Zustimmung, die nicht im engeren Sinne der kantischen Traditionslinie zuzurechnen sind.⁹ Ungeachtet dieser philosophischen Explikation darf indessen nicht vernachlässigt werden, dass der Würdeschutzgedanke auch in speziellen historischen Erfahrungen wurzelt. Nicht zuletzt die Totalitarismen des 20. Jahrhunderts haben fraglos dazu beigetragen, dass dieser Gedanke eine zentrale Stellung im heutigen politischen Denken erlangt hat.¹⁰ Dies muss nicht zu einem inhaltlichen Konflikt mit seiner philosophischen Auslegung führen. Zumindest auf den ersten Blick scheint es nicht abwegig, auch Würdeverletzungen in Konzentrationslagern oder Gulags wesentlich darin zu erkennen, dass hierbei Menschen bloß als Mittel und nicht zugleich als Zweck behandelt worden sind. Allerdings wird man offen dafür sein müssen, dass jene historischen Erfahrungen bestimmte eigene Nuancierungen in den Würdegedanken eintragen könnten. In diesem Beitrag wird bei Gelegenheit darauf zurückzukommen sein.

(3) Der Fokus wird im Folgenden auf der Frage liegen, in welchem Verhältnis der Würdeschutzgedanke, verstanden als Instrumentalisierungsverbot, zum Lebensschutzgedanken steht, oder auch zum Schutz anderer elementarer Güter wie Eigentum oder Ansehen. Die zentrale Problemstellung lautet: Besteht eine Würdeverletzung, eine Instrumentalisierung, letztlich immer in einer verfehlten Hintansetzung solcher anderer Rechtsgüter, wie Leben oder Unversehrtheit? Manchmal ist dies sicherlich der Fall. Aber ist es immer so? Oder gibt es besondere, eigene Fälle von Würdeverletzungen, die sich nicht auf die Beeinträchtigungen anderer Rechtsgüter wie ‚Leben‘ herunterbrechen lassen und in denen es stattdessen um ein eigenständiges Rechtsgut ‚Würde‘ geht?

2. Würdeschutz und Lebensschutz: Erste Beispiele

Die aufgeworfene Frage scheint sich am einfachsten anhand konkreter Beispiele illustrieren zu lassen. Und auch die richtige Antwort auf diese Frage scheint im Zuge solcher Betrachtungen recht unmittelbar auf der Hand zu liegen.

⁹ Vgl. etwa BIRNBACHER 2006, 86–89.

¹⁰ Vgl. beispielsweise SIEP 2004, 164.

(1) Zunächst gibt es ganz offensichtlich Fälle, in denen Würde und Leben gleichzeitig verletzt werden. Ein Raubmord oder ein Sexualmord dürften eindeutige Beispiele sein: Fraglos kommt es in ihnen dazu, dass das Opfer bloß als Mittel gebraucht wird. Vielleicht hat der Täter es in anderen Zusammenhängen auch zugleich als Zweck behandelt, aber in den fraglichen Handlungen selbst ist dies sicherlich nicht der Fall. Damit handelt es sich um Instrumentalisierungen, um Würdeverletzungen. Und außerdem geschehen sie unter Tötung, d.h. unter Lebensverletzung.

(2) Ebenso offensichtlich scheint es aber Fälle zu geben, in denen nur eines von beiden verletzt wird, Würde oder Leben. Und damit wäre unmittelbar klar, dass die zwei Belange unabhängig voneinander sein können, dass also insbesondere nicht jede Beeinträchtigung der Würde eine Verletzung von Leben beinhalten muss.

Plausible Kandidaten für solche Würdeverletzungen ohne Lebensverletzung sind etwa Zwangsprostitution oder Kinderpornographie: Ziemlich eindeutig kommt es in ihnen zu Instrumentalisierungen. Es wird aber niemandem das Leben genommen. Zumindest lassen sich die Beispiele so konstruieren, dass niemandes Leben zu Schaden kommt oder auch nur bedroht wird.

Umgekehrt gibt es wohl auch Beispiele für Lebensverletzungen ohne Würdeverletzung: Ein finaler Rettungsschuss gegen einen Entführer, der im Begriff steht, seine Geisel umzubringen, dürfte hierzu gehören. Ähnlich steht es mit einer unterlassenen Nothilfe gegenüber einem Unfallopfer, dem deshalb nicht geholfen wird, weil die Gefahr für die Rettungsmannschaft unzumutbar wäre. Eine Würdeverletzung wird man hier schwerlich konstatieren können, obwohl jeweils das Leben eines Menschen genommen bzw. nicht gewahrt wird.

Damit scheint die Sache entschieden zu sein: Würdeschutz und Lebensschutz sind verschiedene ethische Belange, die gelegentlich zusammenfallen mögen, grundsätzlich aber getrennt sind.

(3) Ganz so einfach verhält sich die Angelegenheit allerdings nicht. Bei genauem Hinsehen wird offenkundig, dass auch in den genannten Beispielen beide Prinzipien sehr wohl kongruieren könnten.

So wird man bei der ersten Beispielgruppe fragen dürfen, ob die konstatierte Würdeverletzung, die Instrumentalisierung, die Ausnutzung, nicht doch gerade in einer verfehlten Bilanz hinsichtlich anderer Rechtsgüter besteht. Hierbei mag es sich zwar nicht um das Rechtsgut ‚Leben‘ handeln. Aber immerhin scheinen vergleichbar elementare Rechtsgüter betroffen zu sein: Es wird körperliche und seelische *Gesundheit* beeinträchtigt, es wird psychische und soziale *Integrität* beschädigt. Wenn dies stimmt, so müsste man auch in diesen Fällen kein spezielles Rechtsgut ‚Würde‘ postulieren, das korrumpiert würde. Vielmehr könnte die Würdeverletzung in einer bestimmten Form der Beeinträchtigung jener anderen Güter liegen, wie Gesundheit oder Integrität.

Bei der zweiten Beispielgruppe lässt sich umgekehrt fragen, ob nicht womöglich genau deshalb keine Würdeverletzung vorliegt, weil die Rechtsbilanz bezüglich des Lebensschutzes adäquat ist. Zwar wird hier jeweils Leben vernichtet bzw. nicht gerettet. Doch geschieht dies aufgrund einer legitimen Abwägung: Der Entführer

darf erschossen werden, wenn man nur so die bedrohte Geisel retten kann, der Verunglückte *darf* zurückgelassen werden, wenn die Rettungsmannschaft sonst in eine aussichtslose Lage geriete. Es mag gerade diese korrekte Abwägung hinsichtlich der involvierten Lebensrechte sein, die dazu führt, dass die Würde bei den erwähnten Aktionen bzw. Unterlassungen gewahrt bleibt. Wenn dies richtig ist, so hätte man wieder nicht zwei getrennte Belange vor sich, sondern der Würdeschutz wäre erneut auf den Lebensschutz reduzierbar.

Zumindest diese ersten Beispiele widerlegen daher nicht die These, dass Würdeverletzungen stets in einer illegitimen Bilanz bzgl. anderer Rechtsgüter wie Leben oder auch Gesundheit, Eigentum, Ansehen, Integrität etc. bestehen könnten. Würdeschutz und Lebensschutz mögen in diesem Sinne zuletzt doch durchweg konvergieren.

3. Würdeschutz und Lebensschutz: Rechtsphilosophische Konzeptualisierung

Die Frage bleibt, ob dies stimmt oder ob es am Ende doch besondere Vollzüge gibt, die speziell und nur die Würde tangieren. Meint jede Würdeverletzung eine falsche Balance separater Rechtsgüter wie ‚Leben‘, oder existiert darüber hinaus ein besonderes Rechtsgut ‚Würde‘, dessen Verletzung nicht auf die Beeinträchtigung anderer Rechtsgüter zurückgeführt werden kann? Innerhalb der Rechtswissenschaften wäre dieses Problem vor allem durch eine Klärung des Verhältnisses von Art. 1 und Art. 2 des Grundgesetzes anzugehen, in denen Würdeschutz bzw. Lebensschutz festgeschrieben sind. Die Frage hätte dann zu lauten, ob der Würdeschutz aus Art. 1 seine vollständige Explikation in Art. 2, oder auch in den nachfolgenden Bestimmungen zu anderen Rechtsgütern, findet oder ob er zusätzlich einen eigenständigen Rechtsbestand zum Ausdruck bringt.¹¹ Im Folgenden soll das Problem mit Instrumenten der Rechtsphilosophie angegangen werden. Hierbei wird insbesondere eine fundamentale Abwägungsregel hilfreich sein, die der Verfasser bereits in anderen Zusammenhängen erprobt und angewendet hat.¹²

(1) Diese Regel mag auf den ersten Blick ein wenig sperrig und ad hoc wirken. Sie scheint aber in der Abwägung von elementaren Rechtsgütern wie Leben oder Eigentum eine wichtige fundierende Rolle zu spielen und wesentlichen normativen Urteilen in diesem Bereich zugrunde zu liegen. Sie lautet wie folgt: Bei *gleicher Betroffenheitstiefe* der involvierten Rechtsparteien überwiegt ein Abwehrrecht des Typs *Eingriffsfreiheit* ein Abwehrrecht des Typs *Handlungsfreiheit*. Ebenso überwiegt bei *gleicher Betroffenheitstiefe* der jeweiligen Rechtsträger ein Anspruchsrecht, das einer *dauerhaften*

¹¹ Vgl. DREIER 2004, Rn. 42, 67, 124–130, 162–167; JARRAS 2007, Rn. 2–5.

¹² Vgl. HÜBNER 2004, 68–71; HÜBNER 2009, 24–33.

Sozialbeziehung entspringt, ein Anspruchsrecht, das in einer *punktuellen* Sozialbeziehung gründet. Schließlich überwiegt bei *gleicher Betroffenheitstiefe* ein *Abwehrrecht* ein *Anspruchsrecht*. Dabei gelten diese Bilanzen zwischen *ungleichartigen Rechten* unabhängig von der *gegebenen Betroffenenanzahl* auf den beiden Seiten. Bei Abwägungen zwischen *gleichartigen Rechten* hingegen, etwa zwischen zwei konfligierenden Abwehrrechten gleichen Typs oder zwischen zwei konkurrierenden Anspruchsrechten gleicher Art, kann die *zahlenmäßige Stärke* der Parteien ausschlaggebend werden.

Die jeweilige Voraussetzung der ‚gleichen Betroffenheitstiefe‘ soll besagen, dass bei beiden Parteien *gleich bedeutsame Belange* auf dem Spiel stehen. Beispielsweise geht es bei beiden um Leben und Tod, oder der Streitgegenstand ist ein Besitz, der für beide gleichermaßen bedeutsam ist. Ein ‚Abwehrrecht des Typs Eingriffsfreiheit‘ meint eine *Freiheit von* fremden Eingriffen, z.B. von Tötung oder Schädigung, von Diebstahl oder Beleidigung. Ein ‚Abwehrrecht des Typs Handlungsfreiheit‘ meint eine *Freiheit zu* eigenen Handlungen, z.B. zur freien Meinungsäußerung oder zur freien Berufsausübung. Ein Anspruchsrecht schließlich ist ein Recht auf die Bereitstellung von Gütern durch andere. Hierbei kann es einerseits um individuelle Leistungen gehen, etwa in Form von Vertragserfüllung, Fürsorge oder Nothilfe. Diese können in ‚dauerhaften Sozialbeziehungen‘ wurzeln, wie Geschäftspartnerschaften oder Familienbindungen, oder in ‚punktuellen Sozialbeziehungen‘, wie aktuellen Gefährdungslagen mit kontingenter Zusammenführung von Helfer und Bedürftigen. Andererseits betreffen Anspruchsrechte staatliche Leistungen, namentlich in den Bereichen der Aufsicht und der Versorgung.

In ihrem ersten Teil stellt die Regel fest, dass man beispielsweise nicht einen anderen Menschen bestehlen darf, nur um selbst in den Besitz der fraglichen Sache zu gelangen, denn hier überwäge die Eingriffsfreiheit des anderen die eigene Handlungsfreiheit. Man darf aber sehr wohl in fremdes marginales Eigentum eingreifen, wenn sich nur auf diese Weise das eigene Leben retten lässt, da hier die eigene Betroffenheitstiefe in einem solchen Maße erhöht wäre, dass die eigene Handlungsfreiheit die Bilanz für sich entscheiden könnte. In ihrem dritten Teil schreibt die Regel vor, dass der Staat beispielsweise nicht einen Menschen finanziell ruinieren darf, um einen anderen Menschen vor dem finanziellen Ruin zu retten, denn hier wäre das Abwehrrecht des Leidtragenden gewichtiger als das Anspruchsrecht des Nutznießers. Allerdings darf der Staat sehr wohl entbehrliches Eigentum zur Rettung fremden Lebens einziehen, indem er etwa Steuergelder für den Krankenhausbau erhebt, da hier die Betroffenheitstiefe der Kranken groß genug wäre, um die Abwehrrechte der Besteuerten zu überwiegen.¹³

¹³ Dieses Beispiel macht überdies deutlich, dass bestimmte Übertragungen des skizzierten Typs der staatlichen Gemeinschaft vorbehalten bleiben. Selbst bei einer grundsätzlich adäquaten Rechtsbilanz kann es somit einzelnen Personen im Regelfall untersagt bleiben, die beschriebene Balance zwischen Abwehr- und Anspruchsrechten herzustellen, während allein öffentliche Organe befugt sind, die entsprechenden Transaktionen durchzuführen.

Eine prägnante Anwendung für den dritten Teil der Regel besteht darin, dass ein Arzt nicht einen Patienten töten darf, um mit dessen Organen einen anderen Patienten zu retten: Die Betroffenheitstiefe wäre jeweils gleich, insofern es bei beiden Parteien um Leben und Tod ginge, und somit überwäge wiederum das Abwehrrecht des einen Patienten gegen Tötung das Anspruchsrecht des anderen Patienten auf Rettung. Nachvollziehbar wird in diesem Beispiel nicht zuletzt der Zusatz, dass die entsprechenden Bilanzen unabhängig von der Betroffenenanzahl gelten: Ein Arzt darf nicht einen Patienten töten, um einen anderen Patienten zu retten, aber er darf ebenso wenig einen Patienten töten, um zehn andere Patienten zu retten.¹⁴

(2) Die skizzierte Regel operiert ganz auf der Ebene von Rechtsgütern wie Leben oder Gesundheit, Besitz oder Ansehen. Was sie speziell im Beispiel des Arztes feststellt, ist ein Verstoß gegen den *Lebensschutz*, in Gestalt einer falschen Abwägung der involvierten Rechte auf Nichttötung bzw. Lebensrettung. Genau diese verfehlte Rechtsbilanz scheint aber zudem einen eindeutigen Fall von Instrumentalisierung und damit von *Würdeverletzung* darzustellen: Wahrscheinlich lässt sich ein klareres Beispiel von instrumentalisierendem Umgang kaum denken als die Tötung eines Menschen zur Rettung einer anderen Person.

Damit wäre zumindest im Fall des Arztes einmal mehr *beides* zu konstatieren, eine Würdeverletzung und eine Lebensverletzung. Und genauer würde die Würdeverletzung gerade in der falschen Bilanz mit Blick auf das Rechtsgut Leben *bestehen*. Dabei müsste sich dieser Zusammenhang keineswegs auf das Beispiel beschränken: Immerhin ist die Regel sehr weitgespannt und sehr elementar, sie umfasst die wichtigsten Rechtstypen und gilt für jegliche Rechtsgüter. Somit könnte man mutmaßen, dass man bei jeder Würdeverletzung immer so ein basaleres Rechtsgut findet, dessen zugehörige Rechtsbelange gemäß der Regel falsch abgewogen wurden, und dass die Würdeverletzung genauer in eben dieser falschen Abwägung besteht.

Umgekehrt mag man hierin auch die wesentliche Rechtfertigung der skizzierten Regel sehen: Bislang wurde sie lediglich als bewährtes und plausibles *Abwägungsinstrument* eingeführt. Fragt man nach ihrer genaueren *Begründung*, so könnte man darauf verweisen, dass sie, jedenfalls in ihrem nachdrücklichsten Inhalt, nichts anderes formuliert als das Verbot der Instrumentalisierung, oder zumindest eines wesentlichen Typs von Instrumentalisierung. Namentlich der Zusatz der Konstanz gegenüber der Betroffenenanzahl ist geeignet, ein zentrales Wesensmerkmal des Instrumentalisierungsverbots zu akzentuieren. Denn in ihm kommt recht unmissverständ-

¹⁴ Zudem erkennt man an diesem Fall, dass die Rechtsbilanz sich nicht sofort umkehren muss, wenn die Betroffenheitstiefe sich verschiebt, sondern noch über einen größeren Bereich konstant bleiben kann. So wäre es beispielsweise unverändert illegitim, einem Patienten gegen seinen Willen ein entbehrliches Organ zu entnehmen oder auch nur eine geringfügige Blutmenge abzunehmen, um damit einem oder auch zehn anderen Patienten das Leben zu retten, obgleich hier die Betroffenheitstiefe auf der Seite des Abwehrrechts gegenüber jener des Anspruchsrechts bereits merklich vermindert wäre.

lich zur Geltung, dass ein Mensch nicht als bloßes Mittel gebraucht werden darf, um den Zwecken anderer Menschen, selbst beliebig vieler, zu nutzen.

Gemäß dieser Deutung wäre die *Regel selbst* also in ihrem Kern als eine Manifestation des *Würdegebots* aufzufassen (wenngleich sicherlich als eine recht schmucklose und technische). Und die *Absolutheit und Unantastbarkeit der Würde* käme darin zum Ausdruck, dass die Regel ihrerseits uneingeschränkt und ausnahmslos gilt. Demgegenüber wäre *ibr Gegenstand der Lebensschutz* (bzw. der Schutz anderer Rechtsgüter wie Eigentum oder Ansehen). Und die *Relativität und Bedingtheit dieser Rechtsgüter* wäre gerade der Inhalt der Regel, die für entsprechende Abwägungen die fundamentalen Bestimmungen bereithält. Leben kann und muss zuweilen beeinträchtigt oder vernachlässigt werden, insbesondere wenn es unvermeidlich gegen anderes Leben steht. Solange diese Beeinträchtigung oder Vernachlässigung aber gemäß der Regel vorstättengeht, kommt es zu keiner Verletzung der Würde.

(3) Ist also jede Würdeverletzung, jede Instrumentalisierung auf solch eine verfehlte Bilanz bezüglich anderer Rechtsgüter reduzierbar? Liegt sie immer darin, dass insbesondere eine Eingriffsfreiheit zugunsten einer Handlungsfreiheit hintangesetzt wird oder ein Abwehrrecht zugunsten eines Anspruchsrechts, während die Betroffenheitstiefe bestenfalls gleich groß ist? Die Umkehrung gilt sicherlich nicht: Das Ausbalancieren von Rechten ist eine zu diffizile Angelegenheit, als dass man jeden Fehler hierbei gleich als eine Verletzung von Würde brandmarken könnte, vor allem wenn unterschiedliche Anspruchsrechte in Konkurrenz zueinander liegen. Aber eventuell steht umgekehrt hinter jeder Würdeverletzung eine solche verfehlte Rechtsbilanz: Vielleicht wird bei jeglicher Instrumentalisierung eine Person aufgerechnet, wird ihre Sphäre beschädigt oder beschnitten, damit eine andere Person sich entweder selbst den entsprechenden Vorteil verschafft oder diesen Vorteil von einem Dritten erhält.

Die eingangs erwähnten historischen Erfahrungen, welche den Würdeschutzgedanken maßgeblich mitprägen, stehen zumindest nicht unmittelbar in Widerspruch zu dieser Auffassung: Fraglos ist es im Zusammenhang mit den Würdeverletzungen, die in Konzentrationslagern und Gulags begangen wurden, zu massiven Beeinträchtigungen elementarer Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit, Eigentum oder Ansehen gekommen, und ganz sicher ist dabei gegen die Regel verstoßen worden. Es sind Abwehrrechte des Typs ‚Eingriffsfreiheit‘ verletzt worden, indem andere von ihrer ‚Handlungsfreiheit‘ Gebrauch gemacht haben, und zwar mit deutlich geringerer Betroffenheitstiefe (bei den Opfern ging es regelmäßig um Leben und Tod, bei den Tätern um das Verfolgen einer Ideologie). Es sind Abwehrrechte der Typen ‚Eingriffsfreiheit‘ wie auch ‚Handlungsfreiheit‘ verletzt worden, ohne dass überhaupt irgendwelche ernsthaften Anspruchsrechte auf der anderen Seite involviert gewesen wären (Leben und Eigentum, Bewegungsfreiheit und Meinungsfreiheit wurden umfassend beschädigt, ohne dass dies zur Befriedigung entgegenstehender Rechte notwendig gewesen wäre). Verstöße gegen die Regel wird man also zuhauf finden. Und die entstandenen Würdeverletzungen mögen vielfach genau darin bestehen, dass elementarere Rechtsgüter falsch abgewogen bzw. grob missachtet worden sind.

Dennoch können Zweifel verbleiben, ob die Angelegenheit hiermit vollständig beschrieben ist: Möglicherweise ist es in den totalitären Unrechtsstaaten zusätzlich zu besonderen Arten der Behandlung, des Umgangs gekommen, die Instrumentalisierungen darstellten, die Würde verletzten, ohne dabei auf falsche Rechtsbilanzen hinsichtlich anderer Güter beschränkt zu sein. Vielleicht gab und gibt es Formen der Demütigung und Erniedrigung, die nicht in Folter und Diebstahl bestehen, sondern über diese hinausgehen, womöglich existieren Arten der Interaktion und Kommunikation, die weder Misshandlungen noch Enteignungen darstellen, sondern eigene und unmittelbare Formen von Würdeverstößen, von Instrumentalisierungen. Dies zu klären, bedürfte einer detaillierten Analyse der damals erfolgten Handlungen. Wenn eine solche Einzelfallanalyse aber unumgänglich ist, dann bietet es sich an, sie direkt in jenem Bereich durchzuführen, auf den das eigene Interesse vorrangig gerichtet ist. Deshalb werden nunmehr konkrete Problemfelder der angewandten Ethik, namentlich der biomedizinischen Ethik, im Vordergrund stehen, um unmittelbar an ihnen zu klären, ob Würdeverletzungen stets auf Lebensverletzungen oder vergleichbare Beeinträchtigungen reduzierbar sind oder nicht.

4. Anwendung in der Bioethik 1: Forschung an Menschen

Die Debatte um die Forschung an Menschen ist ein wichtiger bioethischer Bereich, in dem Würdeschutz und Lebensschutz eine zentrale Rolle spielen. Und tatsächlich scheint hier unmittelbar erkennbar zu werden, dass die beiden Aspekte getrennte Gesichtspunkte darstellen können.

(1) Die einschlägigen Regelungen und Kodices zur Forschung an Menschen unterscheiden sich zwar in den Details, artikulieren aber insgesamt einen Bestand von Grundsätzen, dessen Kerninhalte inzwischen in großer Übereinstimmung anerkannt sind.¹⁵ Obgleich diese Grundsätze abweichende Interpretationen ihres Sinns

¹⁵ In rechtlicher Hinsicht ist hier für Deutschland insbesondere der Sechste Abschnitt des *Gesetzes über den Verkehr mit Arzneimitteln* (*Arzneimittelgesetz – AMG*) maßgeblich, als wesentliche internationale Dokumente zu diesem Thema dürfen nach wie vor der *Nuremberg Code* (NUREMBERG MILITARY TRIBUNAL 1947), die *Declaration of Helsinki* (WORLD MEDICAL ASSOCIATION 2008), der *Belmont Report* (NATIONAL COMMISSION FOR THE PROTECTION OF HUMAN SUBJECTS OF BIOMEDICAL AND BEHAVIORAL RESEARCH 1979), die *Convention on Human Rights and Biomedicine* (COUNCIL OF EUROPE 1997) sowie die *CIOMS-Guidelines* (COUNCIL FOR INTERNATIONAL ORGANIZATIONS OF MEDICAL SCIENCES 2002) gelten.

und Gehalts erlauben, scheint es möglich zu sein, sie zumindest in erster Näherung den beiden Aspekten des Würdeschutzes bzw. des Lebensschutzes zuzuordnen.¹⁶

So finden sich zum einen Regelungen, denen zufolge *Risiken* und *Belastungen* für den Probanden zu minimieren sind sowie in einem vertretbaren Verhältnis zum erwarteten Erkenntnisgewinn stehen müssen. Recht eindeutig ist hierin primär eine Forderung nach Schutz von Leben und Gesundheit des betroffenen Forschungssubjekts erkennbar (mit gewisser Ausdehnung der ursprünglichen Intentionen, aber durchaus im Geiste jener Regelungen wird man auch Gefährdungen und Beeinträchtigungen von Eigentum oder Ansehen in diesen Grundsatz einschließen können). Ähnlich dürften die verbreiteten Bestimmungen einzuordnen sein, welche die *Unentbehrlichkeit* von Humanexperimenten fordern sowie *Subsidiaritätsregeln* für ihre Durchführung aufstellen (so dass sie nur stattfinden dürfen, wenn sie notwendig sind, um die gewünschten Ergebnisse zu erhalten, und wenn diese Ergebnisse nicht durch In-vitro-Untersuchungen, durch Tierversuche, durch Forschung an weniger vulnerablen Gruppen etc. gewonnen werden können). Eine solche Verhinderung von unnötiger bzw. vermeidbarer Forschung erzeugt zwar auch einen gewissen Schutz vor Instrumentalisierung, indem zumindest *überflüssige* Ausnutzungen vermieden werden. Ein tatsächlich passgenauer Würdeschutz wird hiermit jedoch nicht erreicht, insofern jegliche *notwendigen*, d.h. erkenntnisbedingenden und nichtdelegierbaren Ausnutzungen zugelassen bleiben. Somit geht es beim Grundsatz der Unentbehrlichkeit und der Subsidiarität wohl vorrangig darum, im Namen des Lebensschutzes Gefahren und Schädigungen in gewissen Fällen gar nicht zuzulassen bzw. auf weniger verletzbare Personenkreise abzuwälzen.

Zum anderen ist das Prinzip der *informierten Einwilligung*, inklusive des Rechts auf jederzeitigen Abbruch, ein zentraler Grundsatz für Humanexperimente. Eine solche Einwilligung mag zwar gewisse Schutzeffekte für Leben und Gesundheit entfalten, insofern schädigende Eingriffe *normalerweise* keine informierte Zustimmung seitens des Probanden erhalten werden. Ein wirklich zielgenauer Lebensschutz ist hiermit allerdings nicht gewährleistet, weil Einwilligung für sich genommen keineswegs impliziert, dass die dergestalt sanktionierten Experimente *tatsächlich* harmlos sind. Stattdessen darf man in diesem Grundsatz wohl vorrangig eine Konkretisierung des Würdeschutzes sehen, insofern die Einwilligung des Probanden wesentlich dazu dient, die Gefahr einer Instrumentalisierung zu neutralisieren (durch seine Zustimmung nimmt der Proband die Forschung ein Stückweit in seinen eigenen Zielhorizont auf, so dass er nicht mehr als bloßes Mittel zu fremden Zwecken gebraucht wird). Ganz ähnlich dürfte der Grundsatz eines *realistischen Eigennutzens* für den Probanden zu werten sein, der zwar nicht für sämtliche Fälle von Humanexperimenten vorgebracht wird, aber oftmals als ersatzweises Erfordernis auftaucht, wenn eine informierte Einwilligung nicht erhältlich ist (vor allem bei nichteinwilligungsfähigen

¹⁶ Eine umfassende Rückführung der einzelnen Grundsätze für Humanexperimente auf das Würdeprinzip, das anhand anthropologischer Grundbestimmungen in verschiedene Handlungsdimensionen ausgefaltet wird, unternimmt HEINRICHS 2006.

Probanden, neben deren weitestmöglicher Einbeziehung in den Entscheidungsprozess und der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter). Auch hier geht es erkennbar primär um den Würdeschutz, denn wenn ein solcher Eigennutzen für den Probanden erwartet werden kann, ist offenbar der Vorwurf ebenfalls nicht mehr durchschlagend, er sei als bloßes Mittel zu fremden Zwecken benutzt worden.

(2) Wie erwähnt wären die einzelnen Grundsätze für die Forschung an Menschen einer sehr viel genaueren Interpretation und nicht zuletzt einer historischen Analyse zu unterziehen, um ihren Sinn vollständig aufzuschlüsseln und ihre Zuordnungen eindeutig zu sichern. Für die Ziele dieser Arbeit sind die obigen Einstufungen allerdings hinreichend gefestigt und durchaus aufschlussreich.

So wird erkennbar, dass die Forschung an Menschen separate Grundsätze für die beiden Bereiche des Lebensschutzes und des Würdeschutzes kennt und diese je für sich, ohne wechselseitige Abstriche bei Erfüllung des jeweils anderen Normsektors, einfordert. Schon dies legt nahe, dass jene Bereiche prinzipiell getrennt sind und unterschiedliche Belange markieren.

Auch eine Interpretation und Vertiefung jener Grundsätze mit Hilfe der obigen rechtsphilosophischen Kategorien scheint diese Bestandsaufnahme zu bestätigen. So wird die Forderung nach *einer angemessenen Risiko-Nutzen-Bilanz* zumindest dahingehend auszulegen sein, dass ein Proband nicht geopfert werden darf, selbst wenn hierdurch Erkenntnisse zu erlangen wären, die einen anderen Menschen oder auch viele andere Menschen retten könnten. Die Regel aus dem vorangehenden Abschnitt hat also in diesem Feld sicherlich Geltung und konkretisiert den ersten Grundsatz zu einer obligatorischen Rechtsbilanz zwischen den Lebensrechten der Beteiligten. Der Gehalt jener Bilanz kommt indessen seinerseits einem Verbot von Instrumentalisierung gleich, so dass man es wiederum mit der Konstellation zu tun hätte, dass Würdeschutz in einer bestimmten Form von Lebensschutz besteht. Hierbei bleibt es aber nicht. Vielmehr wird *zusätzlich die informierte Einwilligung* gefordert, welche ebenfalls, wie gezeigt, einer Vermeidung von Instrumentalisierung dient. Und dies geschieht unabhängig von allen Lebensschutzfragen. Einwilligung gemäß dem dritten Grundsatz wird auch bei adäquater Bilanz von Risiko bzw. Belastung und erwartetem Wissensgewinn verlangt, ja sie ist sogar bei völligem Fehlen von jeglicher physischer oder psychischer Beeinträchtigung unerlässlich (wie etwa bei der nachträglichen forschenden Verwendung von bereits entnommenem Material). Somit reduziert sich das Instrumentalisierungsverbot offenbar nicht auf Aspekte der Schadensvermeidung, nicht auf eine Beachtung der Regel zur Abwägung von Leben und Gesundheit. Dies scheint ein schlagender Beweis dafür zu sein, dass Würdeschutz keineswegs in einer ungerechtfertigten Verletzung solcher anderer Rechtsgüter bestehen muss, sondern sich auf eigenständige Vollzüge beziehen kann (wie die bloße Benutzung vorhandener Daten zur Gewinnung von Erkenntnissen).

(3) Leider greift diese Überlegung bei genauerem Hinsehen zu kurz. Das Problem ist, dass immer noch ein weiteres Rechtsgut auffindbar ist, welches dem Würdeschutz zugrunde liegen könnte, auch in Fällen, wo dieser sich nachweislich nicht auf den Schutz von Leben oder Gesundheit reduzieren lässt. Dies ist das Rechtsgut der

Selbstbestimmung. Insbesondere mag die zentrale Maßgabe der informierten Einwilligung, statt als unmittelbarer Ausdruck von Würdeschutz bzw. Nichtinstrumentalisierung, als eine zielgenaue Forderung nach Respektierung von Selbstbestimmung zu interpretieren sein.

Gemäß dieser Deutung wäre Selbstbestimmung ein originäres Rechtsgut, das ähnlich wie Leben oder Gesundheit zu schützen ist. Es wäre sicherlich *verschieden von diesen* und deshalb insbesondere nicht durch den Grundsatz der Risiko-Minimierung bzw. Nutzen-Abwägung erfasst. Auch die Forderung nach Unentbehrlichkeit bzw. Subsidiarität ginge an ihm vorbei. Aber es könnte *für sich genommen* Gegenstand besonderer Eingriffs- und Handlungsfreiheiten sein sowie Bezugspunkt geeigneter Bilanzen wie in der Regel formuliert. Und eben eine solche Bilanz ließe sich im Grundsatz der informierten Einwilligung erkennen, indem er jenes abwehrrechtliche Rechtsgut kompromisslos gegen widerstreitende Begehrlichkeiten schützen wollte. Auch der Rechtfertigungsgrund eines realistischen Eigennutzens wäre in dieser Richtung deutbar, insofern ein glaubhafter Vorteil für den Probanden zumindest seiner mutmaßlichen Selbstbestimmung entspräche und aus eben diesem Grund legitimierend wirken könnte. Damit ließe sich jener Würdeschutz, der zweifelsohne mit der informierten Einwilligung und dem realistischen Eigennutzen angezielt ist, eben doch einmal mehr auf die korrekte Respektierung eines separaten Rechtsguts reduzieren. Es ginge zwar nicht um die adäquate Abwägung von Leben oder Gesundheit, aber um die angemessene Gewährleistung von Selbstbestimmung.

Freilich stellt sich die Frage, ob Selbstbestimmung wirklich als ein solches eigenständiges Rechtsgut konzipiert werden sollte, dessen etwaige Beeinträchtigung eine Würdeverletzung bedeuten würde. Vielleicht ist es angemessener, Selbstbestimmung als eine Art sekundärer Projektion des Würdeschutzes selbst zu verstehen. Das heißt, vielleicht muss sich *zunächst* eine Würdeverletzung ankündigen, sei es ganz unabhängiger Art, aufgrund einer bestimmten Form des Umgangs, der Behandlung, der Ausnutzung, oder sei es durch Hintanstellung anderer Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit, Eigentum etc. Und vielleicht ist Selbstbestimmung dann kein weiteres Rechtsgut dieser Art, sondern nur jener Vollzug seitens des Probanden, der nötig wäre, um jene bevorstehende Würdeverletzung *doch* noch zu vermeiden. Namentlich die informierte Einwilligung würde somit nicht dem Schutz eines Rechtsguts namens ‚Selbstbestimmung‘ dienen. Vielmehr wäre sie lediglich jene ‚Dekretion‘ seitens des Probanden, durch welche er eine Handlung zu seiner eigenen macht und damit legitimiert, die als Handlung eines anderen instrumentalisierend und folglich illegitim wäre. Jene drohende Instrumentalisierung, im Falle fehlender informierter Einwilligung, läge also nicht in einer Verletzung von Selbstbestimmung gemäß der genannten Regel, sondern in anderen Vollzügen oder Beeinträchtigungen. Und Selbstbestimmung, in Form erteilter informierter Einwilligung, wäre lediglich der Akt, um diese heraufziehende Instrumentalisierung abzuwenden.

Eine solche Interpretation hat indessen wieder das Problem, dass man in manchen Situationen auch bereit ist, Selbstbestimmung zu übergehen. Zwar mag dies bei Probanden kaum je der Fall sein. Aber das könnte daran liegen, dass bei selbst marginalen Eingriffen in die körperliche Integrität eben diese *Integrität* ein zu fun-

damentales Rechtsgut ist, als dass es jemals durch fremdes Leben oder Gesundheit aufgewogen werden könnte. *Selbstbestimmung* als solche hingegen ist ein Anspruch, der durchaus gelegentlich nachgeordnet wird. Dann könnte es aber unpassend erscheinen, diese Selbstbestimmung als unmittelbaren Reflex des Instrumentalisierungsverbots bzw. als direktes Gegenmittel zu einer Würdeverletzung aufzufassen: Instrumentalisierung ist *immer* illegitim, die menschliche Würde ist *stets* unabwägbar. Selbstbestimmung hingegen ist *zuweilen* übergebar, persönliche Bestrebungen sind *mitunter* abwägbar. Und womöglich kann etwas Abwägbares nicht die Projektion von etwas Unabwägbarem sein, sondern muss seinerseits als ein untergeordnetes Rechtsgut verstanden werden, das prinzipiell gegen andere nachfolgende Rechtsgüter ausbalanciert werden kann. Damit läge Selbstbestimmung doch auf einer Ebene mit Leben oder Gesundheit: Sie könnte grundsätzlich gegen diese abgemessen werden, und vor allem könnte es die falsche Hintanstellung von Selbstbestimmung in derartigen Bilanzen sein, die sich hinter Würdeverletzungen verbirgt, wenn keine Missachtung von Leben oder Gesundheit erkennbar ist.

Diese Darstellung muss aber ihrerseits nicht als zwingend angesehen werden. Gewiss werden eigene Bestrebungen gelegentlich übergangen, und wenn dies in einem gegebenen Zusammenhang legitimiert werden kann, wird von keiner Instrumentalisierung auszugehen sein. In solchen Fällen liegt also *keine* Würdeverletzung vor, auch wenn die Selbstbestimmung *missachtet* wird. Allerdings ließe sich diese Selbstbestimmung bis hierher ganz aus der Betrachtung heraushalten: Man bräuchte sie nicht unter jene Rechtsgüter zu zählen, die in einer etwaigen Abwägung zwischen den betroffenen Parteien einander gegenüberstehen, sondern könnte sich dabei völlig auf Aspekte wie Leben oder Gesundheit beschränken, und man müsste sie nicht in die Beschreibung von Handlungen aufnehmen, die auf ihren möglicherweise inhärent instrumentalisierenden Charakter zu prüfen wären, sondern könnte dabei allein von Verwendung oder Ausnutzung sprechen. Gleichwohl könnte die Selbstbestimmung nach wie vor als Reflex des Würdeschutzes ins Spiel kommen, wobei dieser Status nun aber einzig mit Blick auf *gegenteilige* Fälle erklärt wäre, in denen jene vorgängige Abwägung negativ ausfiele bzw. in denen bestimmte Handlungen in sich ausnutzend wären, so dass eine Instrumentalisierung *drohte*. Denn hier bliebe es dabei, dass *nur* die informierte Einwilligung, *nur* die freie Zustimmung jene bevorstehende Instrumentalisierung annullieren könnte. Und in diesem Sinne ließe sich die Selbstbestimmung durchaus als unmittelbare Ausprägung des Würdeschutzes begreifen, zwar nicht als stets gebotene Form von dessen Realisierung, aber als einzig mögliche Gestalt von dessen Wiederherstellung: Allein sie wäre imstande, eine *anstehende* Würdeverletzung zu *verhindern*. Diese Würdeverletzung wäre ihrerseits jedoch ohne jeden Bezug auf die Selbstbestimmung definiert, indem sie entweder in einer verfehlten Bilanz bezüglich anderer Rechtsgüter bestünde, deren Abwägung noch überhaupt nicht von Einwilligung oder Zustimmung zu sprechen hätte, oder in einer unabhängigen Form von ausnutzendem Verhalten läge, das ebenfalls ohne Rekurs auf Einverständnisse oder Beipflichtungen formuliert wäre.

5. Anwendung in der Bioethik 2: Forschung an Tieren

Diese Unwägbarkeiten hinsichtlich der Rolle von Selbstbestimmung bei Humanexperimenten lassen es angeraten erscheinen, zu einem anderen Anwendungsfall weiterzuschreiten, der insgesamt klarer und aufschlussreicher zu sein verspricht, nämlich zur Forschung an Tieren. Dieses Gebiet hat einen strukturellen Vorteil für die vorliegende Fragestellung: Nach verbreiteter Einschätzung ist bei Tieren der Gedanke eines geeigneten Lebensschutzes durchaus angebracht, das Konzept des Würdeschutzes hingegen gänzlich hinfällig. Damit sind beide Aspekte von Beginn an entflochten, was eine Bestimmung ihres Verhältnisses erleichtern mag.

(1) Ob Tieren überhaupt irgendwelche Rechte zukommen, ist Gegenstand einer kontroversen Debatte. Diese Auseinandersetzung kann und soll hier nicht vollständig aufgerollt, sondern lediglich in ihren wesentlichen Eckpunkten umrissen werden: In der Regel verweisen Befürworter von Tierrechten auf Eigenschaften wie Empfindens- oder Leidensfähigkeit (in somatischer wie auch in affektiver Hinsicht), Perspektivität oder Bewusstsein (wenngleich kaum reflexives Ich- bzw. Selbstbewusstsein), die zumindest hinreichend hoch entwickelten Tieren zukämen und einen triftigen Grund für die Zuschreibung entsprechender Schutzrechte gegen Beeinträchtigungen lieferten.¹⁷ Im Gegensatz hierzu führen Gegner von Tierrechten zumeist an, dass Tiere ihrerseits keine Moral- bzw. Verantwortungsfähigkeit aufwiesen (aus Mangel an autonomer Willensbestimmung) und daher nicht sinnvoll als Rechtsträger in Frage kämen (wenngleich es menschliche Pflichten hinsichtlich der Tiere geben möge, insbesondere zur Vermeidung von sinnloser Grausamkeit).¹⁸

Die faktischen Befunde beider Parteien sind wahrscheinlich richtig: Tiere sind empfindungsfähig (in unterschiedlichem Ausmaß und auf abweichenden Ebenen, aber jedenfalls entgegen einer generellen kartesischen Deutung als bloße Automaten), aber nicht moralfähig (selbst den höchst entwickelten nichthumanen Lebewesen dürfte keine moralische Verantwortlichkeit zuzusprechen sein). Vor diesem Hintergrund erscheint es naheliegend, die normativen Positionen der beiden Fraktionen aus ihrem starren Entweder-Oder zu befreien und zu einer etwas trennschärferen Sichtweise auszudifferenzieren: Demnach könnten Tiere sehr wohl Lebensrechte haben (zumindest Abwehrrechte gegen grundlose Tötung und schwere Quälerei, vielleicht auch Anspruchsrechte auf minimale Versorgung durch ihre

¹⁷ Als wesentlicher Exponent dieser Auffassung gilt Tom Regan, dem zufolge Tiere deshalb die fraglichen Schutzrechte genießen, weil sie „empfindende Subjekte eines Lebens“ sind (REGAN 1985, 43).

¹⁸ Ein prägnantes Beispiel für diese Position bildet Carl Cohen, für den Tiere deshalb keinen vollgültigen Rechtsstatus innehaben, weil ihnen „die Freiheit des menschlichen Willens“ fehlt (COHEN 2001, 53).

jeweiligen Besitzer sowie auf staatliche Aufsicht zur Verhinderung jener Übergriffe bzw. zur Gewährleistung dieser Fürsorge), aber sie haben gewiss keine Würdeschutzrechte (eben weil das Instrumentalisierungsverbot sich auf den Autonomiestatus stützt, der Tieren fehlt).

Was zunächst die Lebensrechte betrifft, so besteht selbst unter Gegnern von Tierrechten ein weitgehender Konsens, dass zumindest grundlose Tötung oder Schädigung, schwere Quälerei oder Grausamkeit gegenüber Tieren moralisch nicht akzeptabel sind. Bei hinreichend hoch entwickelten Tieren wird zudem dafürgehalten, dass diese moralischen Belange stark genug sind, um gegenläufige menschliche Freiheitsrechte zu überwiegen: Der Lebensschutz von Tieren kann es rechtfertigen, staatliche Verbote zu erlassen (entgegen menschlicher Handlungsfreiheit) und öffentliche Strafen zu verhängen (entgegen menschlicher Eingriffsfreiheit), um entsprechende Übergriffe zu unterbinden bzw. zu ahnden. Innerhalb des hier gewählten rechtsphilosophischen Rahmens kann ein solches Vorgehen aber nur dann legitim sein, wenn es tatsächlich Tierrechte gibt: Die fraglichen Freiheitsrechte (von Menschen) dürfen nur dann beschnitten werden, wenn ihnen gegenläufige Lebensrechte (von Tieren) entgegenstehen. Sonst hätte man es mit einer Abwägung zu tun, die gemäß der obigen Regel nicht zu rechtfertigen wäre. Insbesondere kann es sich bei den menschlichen Pflichten gegenüber Tieren somit nicht um bloße Pflichten gegen sich selbst handeln (wie ein gängiger Interpretationsansatz der kantischen Traditionslinie lautet, welche Tierquälerei primär wegen der potentiellen Abstumpfung des eigenen Charakters ablehnt). Abgesehen davon, dass es zu derartigen Erscheinungen von Verrohung keineswegs kommen muss, stellen Pflichten gegen sich selbst lediglich Tugendpflichten dar, d.h. Pflichten ohne korrespondierende Rechte, welche die Begrenzung von menschlicher Eingriffs- und Handlungsfreiheit keinesfalls legitimieren könnten. Ebenso unplausibel ist es, Verbote und Strafen für das Töten oder Quälen von Tieren darauf gründen zu wollen, dass dergleichen Aktionen indirekt menschliche Rechte tangierten (etwa von Besitzern, Betrachtern oder auch späteren menschlichen Opfern einer beförderten grausamen Grundhaltung). Es können leicht Beispiele gefunden werden, in denen keine menschlichen Rechte betroffen sind, weil weder Besitzer noch Betrachter involviert sind und auch keine realistische Gefahr für andere Menschen entsteht, und in denen dennoch die grundlose Tötung oder Quälerei hinreichend Anlass für Verbote und Strafen liefert, mithin als Verletzung von Rechtspflichten, d.h. von Pflichten mit korrespondierenden Rechten, einzustufen sein muss.¹⁹

¹⁹ Die deutsche Rechtsordnung hatte in dieser Hinsicht über längere Zeit ein Konsistenzproblem (vgl. VERMEULEN et al. 2010): *Einerseits* beschnitt sie durch das Tierschutzgesetz menschliche Freiheitsrechte, insbesondere die Forschungsfreiheit, wie sie im Grundgesetz explizit festgeschrieben ist. *Andererseits* erkannte sie Tieren keinen ausdrücklichen Rechtsstatus zu, womit jene Beeinträchtigung der Forschungsfreiheit möglicherweise verfassungswidrig war. Dieses Problem wurde erst 2002 behoben, als Tierschutz, neben Umweltschutz, in Art. 20a des Grundgesetzes als Staatsziel aufgenommen

Wenn man Tieren hiermit Lebensrechte einräumt, so ist eine ethische Asymmetrie die direkte Folge: Tiere sind demnach originäre Moralobjekte, aber keine Moralsubjekte (genauer sind sie eigenständige Rechtsinhaber, aber keine Rechtsadressaten). Solch eine Asymmetrie dürfte für die Ethik indessen kein unüberwindliches Problem bilden, sofern man allzu simplizistisch reziproke Moralbegründungen vermeidet, sondern mag eher ein verbreitetes Charakteristikum sein, welches moralischen Beziehungen vielfach eignet: Auch und gerade im Verhältnis zwischen Menschen kommt es zu dergleichen Einseitigkeiten, insofern manche Menschen ebenfalls keine Rechte respektieren können und dennoch ihrerseits Rechte haben (wobei ihre verminderten Kapazitäten sogar besonders starke Schutzansprüche begründen mögen).

Im Fall von Schlafenden, Ohnmächtigen oder reversibel Komatösen lässt sich recht einfach argumentieren, dass diese Personen zwar aktuell nicht zu freier Willensbildung imstande sind, aber die grundsätzliche Fähigkeit hierzu aufweisen und daher ungemindert Rechtsträger darstellen. Bei kleinen Kindern, bei Föten und Embryonen können Potentialitäts-Argumente zur Geltung gebracht werden, die auf den späteren Personstatus vorgreifen und hieraus Schutzrechte ableiten. Schwerst Demente, irreversibel Komatöse und auch hirntote Menschen können mit Nachwirkungs-Argumenten in den Schutzbereich aufgenommen werden, indem ihr früherer Personstatus rückblickend die relevanten Schutzansprüche begründet. Bei schwerst geistig Behinderten schließlich, die keine moralischen Fähigkeiten aufweisen, sie auch niemals entwickeln werden und ebenso wenig früher hatten, können Spezies-Argumente herangezogen werden, denen zufolge die bloße Zugehörigkeit zu einer normalerweise moralfähigen Gattung genügt, um an deren Schutzrechten zu partizipieren. Leitend ist hier der Gedanke einer umfassenden ‚Gattungsgemeinschaft‘, der jedes Mitglied der menschlichen Spezies angehört, ohne noch eine ‚Aufnahmeprüfung‘ bezüglich seiner individuellen Fähigkeiten bestehen zu müssen, um in den Genuss ihrer angestammten Schutzrechte zu kommen. Solch ein Spezies-Argument umfasst rückwirkend freilich auch die anderen erwähnten Fälle, so dass unter Voraussetzung seiner Geltung Fähigkeits-, Potentialitäts- und Nachwirkungs-Argumente letztlich entbehrlich werden, um den entsprechenden Gruppen die Teilhabe an den Menschenrechten, im vollen Umfang von Würde- und Lebensschutz, zu garantieren. Ebenso eindeutig ist aber auch, dass Tiere nicht zu solch einer Gruppe gehören. Sie haben hinsichtlich Moralität und Vernünftigkeit keine Potentialität und keine Nachwirkung, haben schon gar keine Fähigkeit zu moralischem Verhalten und auch keine Zugehörigkeit zu einer moralfähigen Gattung. Daher mag ihnen, aufgrund ihrer unstrittigen Empfindens- und Leidensfähigkeit, zwar der Lebensschutz

wurde. Damit erlangte der Tierschutz den Rang eines Verfassungsguts und konnte künftighin berechtigt dem Verfassungsgut der Forschungsfreiheit entgegengesetzt werden. Diese *juristische Konstruktion* ändert indessen nichts an dem *rechtsphilosophischen Fazit*, dass sich hinter jenem *Staatsziel* bzw. *Verfassungsgut* letztlich ein *Rechtsgut* verbergen muss, um eine Hintanstellung des Rechtsguts *Forschungsfreiheit* zu gestatten.

zustehen. Aber ebenso sicher kommt ihnen, angesichts dieses fehlenden Moral- und Vernunftbezugs, kein Würdeschutz zu.²⁰

Die grundsätzliche Asymmetrie, dass Tiere zwar selbst keine Rechte respektieren können, aber ihrerseits Rechte aufweisen, wird hiermit bejaht: Tiere haben Lebensrechte, weil sie Empfindungsträger sind. Aber diese Asymmetrie bzw. die Anerkennung, dass Tiere Rechte haben, geht nicht beliebig weit: Tiere haben keine Würderechte, weil sie keine Moralsubjekte sind.

(2) Die obige Argumentation ist überaus knapp und wesentlich auf intuitive Plausibilitätsgründe gestützt. Zudem ist ihr Ergebnis immer noch holzschnittartig und bedürfte erheblicher Verfeinerung, um den genauen Inhalt der zugestandenen Lebensrechte und die wesentlichen Konsequenzen der zurückgewiesenen Würderechte von Tieren darzulegen. Dies hätte im Rahmen von ausgearbeiteten Rechtstheorien zu geschehen, deren jeweilige Konstruktion jene präziseren Konsequenzen vorzeichnen würde. Es sei hier lediglich angemerkt, dass einschlägige rechtsphilosophische Autoren durchaus bereit sind, derartige Konsequenzen zu ziehen und Tierrechte in gewissem Umfang in ihre Architekturen aufzunehmen.²¹

²⁰ Ein solcher Ausschluss von Tieren aus gewissen Schutzbereichen impliziert keinen Speziesismus (vgl. SINGER 1976): Empfindensfähigkeit ist ein bedeutsames Merkmal in der Frage nach dem *Lebensschutz*, so dass dieser Tieren grundsätzlich zugesprochen werden muss. Aber Moralfähigkeit ist ebenfalls kein beliebiges Merkmal, sondern eine höchst relevante Eigenschaft, nämlich wenn es um den *Würdeschutz* geht, der mithin Menschen vorbehalten bleibt. Die gelegentliche Rhetorik, eine Einräumung menschlicher Sonderrechte sei mit diskriminierenden Praktiken wie Rassismus oder Sexismus gleichzusetzen, insofern sie irrelevante Unterscheidungsmerkmale zur Grundlage von moralischen Differenzierungen mache, verfängt folglich nicht, und zwar weder bei gesunden Menschen, noch mit Blick auf Ohnmächtige, Embryonen oder Demente, noch auch im Fall von schwerst geistig Behinderten. Vielmehr weist jedes der obigen Argumente den entsprechenden Gruppen eine hinsichtlich des Würdeschutzes höchst relevante Eigenschaft zu, die Tieren fehlt, nämlich Moralfähigkeit oder zumindest künftige oder vergangene Moralfähigkeit. Auch das Spezies-Argument mit seinem Verweis auf die Gattungs-Zugehörigkeit enthält keinen Speziesismus, weil es nicht die *biologische Konstitution* speziell *menschlicher Lebewesen* zur parteilichen Grundlage von deren besonderer Berücksichtigung macht, sondern die *normale Moralfähigkeit* jeder *beliebigen Gattung* als Basis von Würde anerkennt und die *individuelle Zugehörigkeit* eines *gegebenen Wesens* zu einer solchen Gattung als relevante Eigenschaft für die Aufnahme in deren Schutzsphäre wertet.

²¹ Beispielsweise vertritt Joel Feinberg, als einer der namhaftesten zeitgenössischen Rechtsphilosophen, die Auffassung, dass zumindest höhere Tiere Interessen haben können und daher glaubhafte Träger von Rechten sind (FEINBERG 1974, 142–151), und auch Jürgen Habermas, dessen diskurstheoretischer Ansatz hierzu wohl am wenigsten geeignet erscheint, ist der Ansicht, dass Tiere grundsätzlich in Kommunikation zu Menschen treten und hierdurch trotz der asymmetrischen Struktur jener Interaktion regelungsrelevante Pflichten begründen können (HABERMAS 1991, 219–226).

Für die Zwecke dieser Untersuchung genügt es indessen, sich an der groben Aufteilung der vorausgehenden Abschnitte zu orientieren. Die geltend gemachte Konstellation, dass Tieren Lebensrechte, aber keine Würderechte zukommen, mag gerade in ihrer schlichten Grenzziehung hilfreich sein, um das prinzipielle Verhältnis zwischen Lebensschutz und Würdeschutz zu erhellen. Auch bestätigt sie sich, wenn man die relevanten rechtlichen Maßgaben zur Forschung an Tieren untersucht und mit den oben dargestellten Bestimmungen zur Forschung an Menschen vergleicht. So kehren jene Grundsätze, die sich primär dem Lebensschutz zuordnen ließen, in ähnlicher Gestalt wieder, während jene Grundsätze, die vorrangig auf den Würdeschutz bezogen waren, in den Regelungen vollständig fehlen.²²

Mit Blick auf den Lebensschutz wird wiederum eine Minimierung von *Risiken* und *Belastungen* bzw. ihre Verhältnismäßigkeit zum Erkenntnisgewinn gefordert (wobei diese Verhältnismäßigkeit nun allerdings anderen Maßstäben unterliegt als im Falle von Menschen, indem etwa auch Grundlagenforschung oder Ausbildungserfordernisse eine Zufügung von Leid rechtfertigen können), die *Unentbehrlichkeit* des Experiments muss gegeben sein, und es greifen *Subsidiaritätsregeln* für die Ausführung (indem insbesondere sinnesphysiologisch höher entwickelte Tiere nur dann zu Experimenten herangezogen werden dürfen, wenn Versuche an sinnesphysiologisch nieder entwickelten Tieren nicht ausreichen). Auch der verbreitete Standard der ‚drei Rs‘ (*replacement*, *refinement* und *reduction* als Grundgebote für Tierversuche) oder die häufige Beachtung einer *scala naturae* (die sich in besonderen Schutzklauseln für bestimmte Tierarten wie Primaten, Wirbeltiere oder neuerdings auch Cephalopoden und Dekapoden ausspricht) ordnen sich in diese Gruppe von Grundsätzen ein und stehen mit ihnen im Zeichen des Lebensschutzes. Ebenso deutlich fehlen aber Pendants zu den auf den Würdeschutz bezogenen Grundsätzen, d.h. zur *informierten Einwilligung* oder zum *realistischen Eigennutzen*. Und dies dürfte keineswegs allein pragmatische Gründe haben, insofern Tiere nun einmal keine informierte Einwilligung geben können, sondern durchaus auch normative Gründe, weil bei Tieren kein Instrumentalisierungsverbot einschlägig ist und deshalb dieser gesamte Bereich, inklusive des realistischen Eigennutzens, als hinfällig betrachtet werden kann.

Die Rechtsrealität zur Tierforschung liegt folglich weitgehend auf einer Linie mit der hier vertretenen Auffassung, dass für Tiere Lebensschutz, nicht aber Würdeschutz einschlägig ist. Diese Zuordnung lässt sich weiter konkretisieren, wenn man die in diesem Aufsatz verwandten rechtsphilosophischen Kategorien und Abwägungskriterien heranzieht.

Die Anerkennung *grundsätzlicher Lebensrechte* von Tieren schlägt sich zunächst darin nieder, dass die Belange von Tieren *überhaupt* in entsprechende Rechtsabwägungen aufzunehmen sind. Auf dieser Grundlage kann beispielsweise eine *sinnlose* Tötung oder Schädigung von Tieren unterbunden und bestraft werden, unter

²² Maßgeblicher Bezugspunkt ist hier der Fünfte Abschnitt des deutschen *Tierschutzgesetzes* (*TierSchG*), aber etwa auch die *European Convention for the Protection of Vertebrate Animals used for Experimental and Other Scientific Purposes* (COUNCIL OF EUROPE 2005).

Beschneidung der entgegenstehenden menschlichen Freiheiten, da solche Freiheiten geringer wiegen als die Belange der Tiere, wenn es eben um eine *grundlose Beeinträchtigung* von deren Existenz geht. Zugleich leuchtet aber ein, dass solche Abwägungen zwischen Tieren und Menschen vielfach andere Ergebnisse liefern müssen als Abwägungen unter Menschen. Beispielsweise wird es einen wesentlich erweiterten Bereich von zulässigen Tötungen bei Tieren geben, und unzulässige Tötungen von Tieren werden nur erheblich geringere Strafen rechtfertigen können. Die vielleicht *wichtigsten* Unterschiede dieser Art mögen sich dabei gerade durch den *fehlenden Würdeschutz* von Tieren erklären lassen. Denn wie oben erläutert bezieht sich der Würdeschutz zumindest *teilweise* auf die Abwägung von Lebensrechten, so dass *sein Fehlen* entsprechende Verschiebungen in den zugehörigen Rechtsbilanzen bedingen kann.

So darf man gemäß der obigen Regel nicht einen Menschen töten, entgegen seiner Eingriffsfreiheit, um einen anderen oder sich selbst zu retten, zugunsten von dessen Anspruchsrecht bzw. gemäß der eigenen Handlungsfreiheit. Aber man darf sicherlich ein Tier töten, um einen anderen Menschen oder sich selbst vor dem Tod zu retten, womit die obige Regel offenbar nicht mehr gilt, die derartige Übergriffe zwischen *ungleichartigen Rechten* bei *gleicher Betroffenheitstiefe* verbietet. Auch sind entsprechende Abwägungen unter Menschen unabhängig von der Betroffenenanzahl, in dem Sinne, dass eine gegebene Bilanz zwischen ungleichartigen Rechten stabil bleibt, auch wenn die Betroffenenanzahl auf einer Seite steigt oder sinkt. Im Falle von Tieren hingegen wird man annehmen dürfen, dass bestehende Abwägungen auch zwischen *ungleichartigen Rechten* sich gelegentlich verschieben können, wenn die *zahlenmäßige Stärke* der beteiligten Parteien sich ändert. Diese Verstöße gegen die obige Regel lassen sich allesamt dahingehend erklären, dass jene Regel *eine* Manifestation des Verbots von Instrumentalisierung darstellt und dieses Verbot eben für Tiere *nicht gilt*. Tiere dürfen, aufgrund ihres Lebensschutzes, nicht *beliebig* getötet oder geschädigt werden, aber ihre Lebensrechte dürfen, aufgrund ihres fehlenden Würdeschutzes, in einer Weise *gegen andere* Rechte aufgerechnet werden, wie es bei Menschen niemals zulässig wäre.

(3) Bis hierhin hätte sich also das vertraute Verhältnis von Würdeschutz und Lebensschutz auch für den Fall von Tieren reproduziert: Zumindest in einem wichtigen Sinne gibt sich Instrumentalisierung als eine bestimmte Art der Abwägung elementarerer Rechtsgüter, wie vor allem Leben, zu erkennen, insofern nämlich eine solche Abwägung bei Menschen illegitim, bei Tieren aber legitim ist, und Menschen eben vor solcher Instrumentalisierung zu schützen sind, Tiere hingegen nicht.

Zugleich regt das Beispiel aber verstärkt zu der Nachfrage an, ob sich Würdeschutz in der Einhaltung geeigneter Rechtsbilanzen bzw. fehlender Würdeanspruch in der Zulässigkeit entsprechender Regelverletzungen erschöpft: Neben den skizzierten Abwägungen dürften bei Tieren klar umrissene Behandlungsformen erlaubt sein, die wiederum eine Instrumentalisierung darstellen und daher bei Menschen inakzeptabel sind, die aber nicht auf eine kritische Abwägung externer Rechtsgüter wie Leben oder Unversehrtheit zurückzugehen, sondern ganz eigenständige Vollzugsformen zu beschreiben scheinen.

So darf man Tiere erwerben, besitzen und verkaufen, solange man sie nicht grundlos schädigt oder misshandelt. Man darf Daten über sie sammeln, Beobachtungen an ihnen anstellen und sie zur Erkenntnisgewinnung benutzen, solange man ihre anderweitigen Belange nicht beschneidet. All dies ist bei Menschen unzulässig, selbst wenn es mit keiner Beeinträchtigung sonstiger Rechte einhergeht. Und dieser Umstand hat offenbar einmal mehr damit zu tun, dass nicht Tiere, wohl aber Menschen gegen Instrumentalisierung zu schützen sind. Denn eben Instrumentalisierung *ist* der verbindende Charakter der beschriebenen Handlungsweisen. Zugleich scheinen diese Handlungsweisen aber, zumindest auf den ersten Blick, nichts mit externen Rechtsgütern zu tun zu haben, sondern *unmittelbare* Ausnutzungen darzustellen. Somit hätte das Beispiel der Tiere auf eine Sphäre von Umgangsformen geführt, die endlich den gesuchten Nachweis enthalten. An ihnen wäre unmittelbar einsichtig, dass Würdeschutz bei Menschen, indem er die Vermeidung derartiger Handlungen fordert, in der Tat ein spezielles Rechtsgut darstellen kann und sich nicht auf die Bilanzierung anderer Rechte beschränken muss.

Leider kann bei genauerem Hinsehen auch in den genannten Verhaltensweisen ein externes Rechtsgut ausgemacht werden, das hiervon in kritischer Weise betroffen wäre: Die illegitime Instrumentalisierung, die derartige Handlungen bei Menschen bedeuten müssten, mag darin begründet liegen, dass mit ihnen, wie schon im Fall der Humanexperimente, die Selbstbestimmung beeinträchtigt würde (insbesondere in sozialer bzw. informationeller Hinsicht). Die konstatierte Würdeverletzung könnte also einmal mehr in einer Missachtung des elementareren Rechtsguts ‚Selbstbestimmung‘ bestehen, nicht in der unmittelbaren Verletzung eines Rechtsguts ‚Würde‘ durch eigentümliche Umgangsformen. Wiederum ist diese Auffassung freilich mit all den Unwägbarkeiten behaftet, die im vorangehenden Abschnitt erörtert wurden: Vielleicht ist Selbstbestimmung kein eigenständiges Rechtsgut, dessen Missachtung eine Instrumentalisierung bedeuten könnte, sondern nur ein abgeleitetes Korrelat des Würdeschutzes selbst. Vielleicht besteht die Würdeverletzung zunächst unabhängig, als unmittelbare Erscheinung in den erwähnten Handlungen oder auch in gewissen Abwägungen anderer Rechtsgüter, und Selbstbestimmung wäre allein jener Akt des Betroffenen, der diese drohende Instrumentalisierung neutralisieren könnte (durch Aufnahme der Handlungen unter seine eigenen Zwecke).

Mit Blick auf die Tiere selbst ist die Lage noch undurchsichtiger. Hier ist zunächst die Frage, ob Tiere überhaupt zu Selbstbestimmung im eigentlichen Sinne fähig sind, oder zumindest, ob die beschriebenen Handlungen tierische Formen von Selbstbestimmung berühren könnten. Vielleicht ist dies der Fall. Dann könnte auch bei Tieren die festgestellte Instrumentalisierung in der Missachtung jener Selbstbestimmung liegen (wobei diese Instrumentalisierung nun freilich legitim wäre, eben weil es sich um Tiere handelt). Vielleicht ist es aber auch nicht der Fall, d.h. Tiere können durch die skizzierten Handlungen gar nicht in ihrer Selbstbestimmung beschnitten werden (ebenso wenig wie sie in ihrer Würde verletzbar sind, weil sie diese ebenfalls nicht haben). Dann könnte in der Tat auch bei Tieren, zwar nicht die Würdeverletzung, aber doch die Instrumentalisierung aufgrund der beschriebenen Handlungen in der bloßen Handlungsform selbst begründet liegen.

6. Anwendung in der Bioethik 3: Forschung an Embryonen

Das Beispiel der Forschung an Tieren ist somit für die hier diskutierte Frage zwar hilfreich zur Vertiefung, führt aber nicht eindeutig zur Lösung: Die spezielle Kombination dieses Falls, das Vorliegen von Lebensrechten und das Fehlen von Würderechten, bedingt eine Entkopplung beider Aspekte, was einen gewissen Zugewinn an perspektivischer Trennschärfe einträgt. Letztlich erlaubt der Fortfall des Instrumentalisierungsverbots, im Vergleich mit der Forschung an Menschen, jedoch keine klare Interpretation des Würdekonzepts und seiner normativen Strukturen. Und möglicherweise ist diese Unschärfe nicht überraschend, denn wenn der in Frage stehende Rechtsbestand schlichtweg abwesend ist, kann er auch bestenfalls in negativer Hinsicht erschlossen, nicht aber in positiver Gestalt erfasst werden.

Der nachfolgende und letzte Anwendungsbereich dieser Untersuchung, die Forschung an Embryonen, verspricht diesbezüglich Abhilfe. So ist hier, zumindest gemäß vertretbaren Auffassungen, der Würdeschutz wieder einschlägig, während gerade umgekehrt, jedenfalls in einer bestimmten Fallkonstellation, der Lebensschutz hinfällig werden mag. Wieder käme es also zu einer Entflechtung beider Normbereiche, nun aber in genau gegenläufiger Weise gegenüber der Forschung an Tieren und in einer endlich aufschlussreichen Form: Indem der Würdeschutz bestehen bliebe, der Lebensschutz hingegen entfiel, könnte der unabhängige Charakter des Würdeschutzes zuletzt greifbar werden.

(1) Im Folgenden wird davon ausgegangen, dass Embryonen grundsätzlich als Rechtsträger in Frage kommen. Hierfür wären genauere Begründungen zu nennen, wofür sich insbesondere die im vorangehenden Abschnitt erwähnten Potentialitäts-Argumente anbieten. Mit Blick auf die hier verfolgte Aufgabe, das Verhältnis zwischen Würdeschutz und Lebensschutz zu klären, ist dabei nicht erheblich, ob diese Argumente als *tatsächlich überzeugend* anerkannt werden. Wichtig ist lediglich, dass sie als *grundsätzlich haltbar* eingeschätzt werden dürfen. Allein schon die rationale Vertretbarkeit der sich aus ihnen ergebenden Positionen genügt, um jene beiden Normbestände zu differenzieren, die im vorliegenden Zusammenhang von Interesse sind. Diese Differenzierung bliebe ein gültiger Ertrag, auch wenn man zuletzt zu dem Schluss käme, dass jene Normbestände im Embryonenschutz gar nicht einschlägig sind.

Genauer geht es beim Problemkreis der Embryonenforschung um die Frage, ob die *Tötung* von Embryonen zu Forschungszwecken legitim sein kann, sei es im Rahmen der Grundlagenforschung oder sei es mit dem langfristigen Ziel einer Erarbeitung von therapeutischen Optionen für Schwerkranke. Geht man dabei von einem vollgültigen *Rechtsstatus* von Embryonen aus, so ist unmittelbar einsichtig, dass solche Forschung unter Tötung nicht legitim sein kann, da der fragliche Eingriff zu elementar ist und sich durch die angestrebten Zwecke nicht aufwiegen lässt. Dieses kategorische Ergebnis führt dazu, dass in den entsprechenden Rechtsrege-

lungen eine genauere Auflistung von Grundsätzen, die entweder dem Lebensschutz oder aber dem Würdeschutz zuzuordnen wären, gar nicht erst auftaucht. Statt einzelne Prinzipien wie bei Humanexperimenten oder Tierversuchen zu formulieren, um hierdurch Eckdaten für anfallende Abwägungen zu benennen, ist die Bilanz in der *verbrauchenden Embryonenforschung* immer schon eindeutig, so dass man sich hier auf ein *schlichtes Verbot* beschränken kann.²³ Dies verhält sich anders bei Rechtsregelungen, in denen die Tötung des Embryos als bereits erfolgt vorausgesetzt wird und es um die nachfolgende Verwendung von gewonnenen Materialien geht. So fordern die relevanten Bestimmungen für den Import und die Nutzung von *embryonalen Stammzellen* insbesondere *Hochrangigkeit und Alternativlosigkeit* der fraglichen Forschungsvorhaben, womit sie erkennbar die bekannten Grundsätze der Verhältnismäßigkeit von Risiken und Belastungen zum erwarteten Erkenntnisgewinn sowie der Unentbehrlichkeit und der Beachtung von Subsidiaritätsregeln im anstehenden Experiment aufgreifen und, quasi als abgeschwächte Derivate des kategorischen Verbotes der verbrauchenden Embryonenforschung, auf die Spezialsituation von Einfuhr und Verwendung bereits gewonnener Stammzellen fortschreiben.²⁴

Mit den Forderungen nach Hochrangigkeit und Alternativlosigkeit tauchen also zwei Grundsätze wieder auf, die bereits in den bisher diskutierten Themenfeldern der Humanversuche und der Tierexperimente eine Rolle spielten. Genauer waren diese beiden Konzepte dem Lebensschutz zugeordnet. Demgegenüber werden die Grundsätze des Würdeschutzes nicht erkennbar aufgegriffen. Dies dürfte indessen vornehmlich daran liegen, dass sie für den Fall des Imports und der Nutzung von Stammzellen überhaupt nicht sinnvoll formulierbar sind, auch nicht in modifizierter Form: Eine informierte Einwilligung kann nicht stattfinden (die notwendige Zustimmung seitens der Eltern wird als durch die Regelungen zur vorangehenden Stammzellgewinnung gewährleistet vorausgesetzt). Und ein realistischer Eigenutzen ist ebenfalls ausgeschlossen (weil die Tötung des Embryos längst erfolgt ist).

Dass für die Sondersituation der embryonalen Stammzellforschung bestimmte Lebensschutz-Grundsätze wieder aufscheinen, während übliche Würdeschutz-Grundsätze ausbleiben, darf somit nicht den Blick dafür verstellen, dass in der Grundsituation der verbrauchenden Embryonenforschung beide Aspekte relevant sind, nur eben für ein striktes Verbot sprechen. Dies bestätigt sich, wenn man die involvierten Rechte mit Hilfe der obigen Regel gegeneinander abwägt.

²³ Dies ist die implizite Position des deutschen *Gesetzes zum Schutz von Embryonen (Embryonenschutzgesetz – ESchG)*, das jegliche Herstellung oder Verwendung von Embryonen, welche nicht der Herbeiführung einer Schwangerschaft bei jener Frau dient, von der die Eizelle stammt, verbietet.

²⁴ Dies sind die wesentlichen Eckpunkte des deutschen *Gesetzes zur Sicherstellung des Embryonenschutzes im Zusammenhang mit Einfuhr und Verwendung menschlicher embryonaler Stammzellen (Stammzellgesetz – StZG)*, das, neben Vorgaben für die vorangehende Stammzellgewinnung und formalen Regeln für die Antragsbewilligung, primär diese beiden inhaltlichen Anforderungen an das fragliche Forschungsvorhaben selbst formuliert.

So haben die Embryonen nach Voraussetzung Abwehrrechte des Typs Eingriffsfreiheit gegen ihre Tötung. Die beteiligten Forscher haben Abwehrrechte des Typs Handlungsfreiheit hinsichtlich ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit. Diese Handlungsfreiheit würde schon bei gleicher Betroffenheitstiefe gegen die Rechte der Embryonen unterliegen. Tatsächlich ist die Betroffenheitstiefe der Forscher aber sogar weit aus geringer, denn bei ihnen geht es um ein fakultatives Tun, bei den Embryonen hingegen um Leben oder Tod, und damit dürfte die Eingriffsfreiheit der Embryonen in dieser Bilanz eindeutig überwiegen.

Die Kranken, die vielleicht einmal von Therapien aufgrund der Embryonenforschung profitieren könnten, haben Anspruchsrechte auf Lebensrettung, jedenfalls wenn von tödlichen Krankheiten ausgegangen wird. Ihre Betroffenheitstiefe ist also gleich groß wie die der Embryonen, es geht auch bei ihnen um Leben und Tod. Damit gewinnen aber die Abwehrrechte der Embryonen auch in dieser Abwägung, zumindest wenn man den Embryonen vollgültige Lebensrechte zuspricht. Sie gewinnen erst recht, wenn es bei den Kranken nicht um Leben oder Tod, sondern um zunehmend nachrangige Gesundheitsaspekte gehen sollte, wenn geringe Erfolgsaussichten bestehen oder wenn alternative Therapieoptionen vorliegen.

Sofern Embryonen also vollgültige Lebensrechte haben (und genau hierüber ist die zentrale Auseinandersetzung folgerichtig entbrannt), dann verletzt man diese Rechte in einer illegitimen Bilanz, wenn man die Embryonen für Forschungs- oder Therapiezwecke tötet. Und einmal mehr könnte man behaupten, dass eben hierin auch eine Verletzung ihres Würdestatus bestehe (sofern ihnen solch ein Status zukommt). Man nimmt ihnen das Leben, *um* selbst zu forschen bzw. *um* andere zu retten. Genau dies mag die Ausnutzung, die Instrumentalisierung, die Würdeverletzung der Embryonen darstellen.

Es wäre aber auch zu erwägen, ob unter dem Stichwort der Würdeverletzung nicht ein neuer, eigenständiger Aspekt hinzukommt. Vielleicht geht es nicht allein um die Tötung der Embryonen, sondern auch um ihre gezielte *Herstellung*, *vor* der Tötung, oder um ihre forschende *Auswertung*, *nach* der Tötung. Es erscheint nicht unplausibel, dass dies besondere Formen von Würdeverletzung darstellen könnten, die sich nicht auf die Beeinträchtigung anderer Rechtsgüter wie Leben oder Gesundheit reduzieren lassen. Insbesondere beim Aspekt der Herstellung zu fremden Zwecken ist nicht abwegig, dass er eine Instrumentalisierung bedeuten mag, und zugleich ist kaum erkennbar, welches elementarere Rechtsgut durch jene Herstellung überhaupt verletzt werden sollte.

(2) Der Aspekt der Selbstbestimmung kann in diesem Beispiel zu keinen Irritationen mehr führen: Embryonen bestimmen sich niemals selbst, im Forschungslabor ebenso wenig wie im Mutterleib. Ein etwaiges Rechtsgut der Selbstbestimmung, in dem sie verletzbar wären bzw. in dem sie geschützt werden müssten, wird man ihnen daher nicht sinnvoll attestieren können. Anders als Tiere mögen sie zwar eine *Würde* haben, so dass sie gegen *Instrumentalisierung* zu schützen sind, anders aber als bei geborenen Menschen kann jene *Instrumentalisierung* nicht mehr daran liegen, dass ihre *Selbstbestimmung* verletzt worden wäre. Man könnte allenfalls im Irrealis argumentieren: Die geplanten Eingriffe *wären* nur dann legitimiert, wenn die

Embryonen ihnen zugestimmt *hätten*, und weil die Embryonen ihnen nun einmal nicht zustimmen *können*, *sind* diese Eingriffe notwendig illegitim. Aber dann ginge es bei der Selbstbestimmung wieder nicht um ein separates Rechtsgut, das verletzt wäre, so dass hieraus eine Würdeverletzung entstünde. Vielmehr wäre die Würdeverletzung unabhängig konstatiert, und die Selbstbestimmung wäre nur die theoretisch geforderte, aber faktisch unmögliche Behebung dieser Würdeverletzung.

Entsprechend können Potentialitäts-Argumente zwar Gründe benennen, weshalb die Beeinträchtigung bestimmter Güter bei einer Entität ein Unrecht wäre: Sie können zeigen, weshalb einem Embryo nicht das Leben genommen und weshalb er nicht in seiner Würde verletzt werden darf. Denn erstens *kann* einem Embryo, als lebendigem Wesen, das Leben genommen werden, und er *kann*, als menschliches Wesen, in seiner Würde verletzt werden. Und zweitens *hat* jenen Argumenten zufolge der Embryo die wesentlich *gleichen* Rechte wie ein Erwachsener. Potentialitäts-Argumente können aber nicht einer Entität ein Gut zuschreiben, über das diese Entität gar nicht verfügt: Sie können nicht zeigen, dass die Selbstbestimmung eines Embryos zu beachten ist, denn ein Embryo ist zur Selbstbestimmung überhaupt nicht fähig. Potentialität *ist* somit geeignet, die *Rechte* von Erwachsenen auch Embryonen zuzusprechen. Aber sie ist *nicht* imstande, die *Güter* von Erwachsenen auf Embryonen zu übertragen.

Wenn also Embryonen in ihrer Würde verletzt werden, so kann dies nicht an einer Missachtung ihrer Selbstbestimmung liegen. Entweder es muss um Güter gehen, die sie nachweislich haben (vor allem Leben und Gesundheit, vielleicht auch Eigentum oder Ansehen, im Vorgriff auf ihre künftige Existenz und soziale Einbettung). Oder es muss um besondere Formen der Benutzung gehen, in denen eine originäre Instrumentalisierung liegen mag (die bewusste Herstellung, die anschließende Auswertung). Noch ist nicht geklärt, ob Letzteres vorkommen kann.

Um diesbezüglich größere Klarheit zu gewinnen, bietet sich der Fall sogenannter ‚überzähliger Embryonen‘ an: Hierbei geht es um Embryonen, die ursprünglich zu Fortpflanzungszwecken erzeugt wurden, von denen aber inzwischen feststeht, dass sie zu keiner Einpflanzung mehr gelangen werden. Bei diesen ‚überzähligen Embryonen‘ könnte man sich auf den Standpunkt stellen, dass sie eine gewissermaßen ‚reduzierte Betroffenheitstiefe‘ haben, welche in Abwägungen gemäß der Regel zu berücksichtigen sei: Man nimmt ihnen nicht mehr ein vollumfängliches Leben, wenn man sie tötet, sondern nur ein paar Wochen, Monate, vielleicht auch Jahre kryokonservierter Existenz. Sie sind ‚ohnehin dem Tod geweiht‘, und folglich ist ihre Betroffenheitstiefe nicht mehr dahingehend richtig benannt, dass es bei ihnen im Vollsinn um Leben oder Tod ginge. Ihre Betroffenheitstiefe ist deutlich geringer, und daher könnten die Abwehrrechte der Embryonen in der Bilanz gegen die Handlungsfreiheit der Forscher bzw. gegen die Anspruchsrechte von Kranken zuletzt doch unterliegen.

Die argumentative Figur einer reduzierten Betroffenheitstiefe ist in manchen Fällen durchaus einschlägig: Ein plausibler Anwendungsfall ist eine komplizierte Schwangerschaft, in welcher der Fötus nicht zu retten ist, die Mutter zu sterben droht und die Mutter nur gerettet werden kann, indem man den Fötus tötet. Dies

erschiene gemäß der Regel zunächst illegitim, jedenfalls wenn man dem Fötus vollgültige Lebensrechte zuspricht: Die Betroffenheitstiefe bei Mutter und Fötus wäre prima facie gleich, es ginge bei beiden um Leben und Tod, und daher müsste das *Abwehrrecht* des Fötus gegen die Tötung das *Anspruchsrecht* der Mutter auf die Rettung überwiegen. Da indessen der Fötus ohnehin nicht überleben kann, mag man ihm eine reduzierte Betroffenheitstiefe attestieren. Damit könnte die Bilanz zuletzt doch legitim werden, und der Schwangerschaftsabbruch ließe sich rechtfertigen, was unter den gegebenen Bedingungen adäquat erscheint.

Ähnlich liegt das Beispiel zweier Bergsteiger, die aneinandergeseilt sind und verunglücken: Der untere Bergsteiger stürzt ab, der obere kann das Gewicht beider nicht mehr halten, so dass entweder beide sterben oder der obere den unteren tötet, indem er das Seil durchschneidet und hierdurch zumindest sein eigenes Leben rettet. Dies wäre wiederum nicht legitim, wenn jeweils die gleiche Betroffenheitstiefe vorläge: Denn hier steht die *Eingriffsfreiheit* des unteren Bergsteigers gegen die *Handlungsfreiheit* des oberen Bergsteigers, und bei gleicher Betroffenheitstiefe müsste diese Eingriffsfreiheit jene Handlungsfreiheit überwiegen. Wenn aber bei dem unteren Bergsteiger eine reduzierte Betroffenheitstiefe angenommen wird, da er ohnehin keine Überlebenschance mehr hat, mag seine Eingriffsfreiheit gegen die Handlungsfreiheit des oberen Bergsteigers zuletzt doch unterliegen. Der Akt der Selbstrettung wäre dadurch zu legitimieren, was einmal mehr angemessen erscheint.

Bei überzähligen Embryonen könnte diese Logik ebenfalls einschlägig sein: Auch sie sind augenscheinlich ‚ohnehin dem Tod geweiht‘. Sie werden nicht mehr zur Implantation gelangen, so dass ihnen keine relevante *Entwicklungsperspektive* eröffnet ist, und nach einer gewissen Wartezeit werden sie vernichtet werden, womit ihr *Untergang* sicher feststeht. Indem sie somit kein nennenswertes Leben mehr führen werden und ihr baldiger Tod längst beschlossen ist, scheinen auch sie eine ‚reduzierte Betroffenheitstiefe‘ zu haben. Auf dieser Grundlage wäre es möglich, dass ihre Eingriffsfreiheit weniger relevant ist als die Handlungsfreiheit der Forscher oder die Anspruchsrechte der Kranken. Und natürlich sind nur mit Ausblick auf eine solche Legitimation überzählige Embryonen überhaupt in die bioethische Diskussion und in die biotechnische Praxis eingeführt worden.²⁵

Freilich kann diese Argumentation auch in Frage gestellt werden: So liegen bedeutsame Unterschiede zu den Fällen der komplizierten Schwangerschaft oder der verunglückten Bergsteiger darin, dass sich dort erstens die Beteiligten in einer *gemeinsamen Bedrohungssituation* befinden, aus der die eine Partei nur zu retten ist, indem die andere Partei getötet wird, und dass zweitens diese Bedrohungssituation eine *objektive Unvermeidbarkeit* darstellt, die weder vorsätzlich herbeigeführt wurde noch aktuell behoben werden kann. Bei den überzähligen Embryonen hingegen hat deren bevorstehendes Schicksal erstens überhaupt nichts mit den Bestrebungen der Forscher, die sich ihrer bedienen wollen, oder mit den Gefährdungen der Kranken,

²⁵ In diesem Sinne rechtfertigt etwa Gene Outka die Verwendung überzähliger Embryonen durch ein „nothing is lost‘ principle“ (OUTKA 2002, 193–195, 202–207).

die durch sie gerettet werden sollen, zu tun und ist zweitens nicht ein unvermeidlicher Effekt der Natur, sondern ein Ergebnis menschlicher Entscheidungen, sie zunächst zu erzeugen und dann nicht mehr zu implantieren. Ohne eine solche gemeinsame Bedrohungssituation und ohne eine derartige objektive Unvermeidlichkeit mag man aber bezweifeln, ob das Argument der maßgeblich ‚reduzierten‘ Betroffenheit bzw. der Verweis auf den ‚ohnehin‘ bevorstehenden Tod tatsächlich verfängt. Beispielsweise darf man auch nicht todkranke Patienten kurz vor ihrem Ableben oder verurteilte Häftlinge kurz vor ihrer Hinrichtung töten, um andere Menschen mit ihren Organen zu retten, weil sie eine ‚reduzierte Betroffenheitstiefe‘ hätten bzw. weil sie ‚ohnehin dem Tod geweiht‘ wären. Und dies liegt ebenfalls daran, dass ihr bevorstehender Tod nichts mit der gegebenen Situation zu tun hat, aus der man die anderen Menschen retten will, bzw. dass dieser Tod keine naturgegebene Notwendigkeit darstellt, die menschlicher Verfügung entzogen wäre.²⁶

(3) Ob die Logik der reduzierten Betroffenheitstiefe bei überzähligen Embryonen tatsächlich greift, ist somit eine strittige Frage, und entsprechend auch, ob hierdurch die Abwägung ihrer Lebensrechte sich verschieben könnte. Ganz sicher aber ändert sich durch ihren bevorstehenden Tod nichts an den Würderechten der Embryonen, falls sie solche haben. Und aufgrund dieser Konstellation liefert das Beispiel einen interessanten Testfall für die hier aufgeworfene Frage nach dem Verhältnis von Würdeschutz und Lebensschutz. In einer bestimmten Positionierung zu diesem Beispiel würde nämlich endlich deutlich werden, dass Würdeschutz in der Tat ein eigenständiger Aspekt ist, der nicht auf andere Rechtsgüter reduziert werden kann.

Insgesamt können mit Blick auf die verbrauchende Forschung an überzähligen Embryonen und ihre Relevanz für Würde- und Lebensschutz vier Positionen eingenommen werden. Dabei ist im Folgenden nicht erheblich, welche dieser Positionen tatsächlich richtig ist, sondern allein, dass sie alle vernünftig begründbar sind.

Erstens mag man in der Tötung der Embryonen sowohl eine Lebensschutzverletzung als auch eine Würdeschutzverletzung sehen. Ersteres bedeutet, dass die Logik der reduzierten Betroffenheitstiefe offenbar nicht anerkannt wird. Es bleibt daher bei einer Lebensschutzverletzung, die Abwägung gilt als illegitim. Und möglicherweise wird genau deshalb auch eine Würdeschutzverletzung angenommen. Vielleicht aber wird diese Würdeschutzverletzung auch aus separaten Gründen postuliert. Dies ist in dieser Konstellation einmal mehr nicht eindeutig erkennbar.

Zweitens mag man sowohl die Lebensschutzverletzung als auch die Würdeschutzverletzung bestreiten. Ersteres mag daran liegen, dass man die Logik der reduzierten Betroffenheitstiefe anerkennt, oder auch daran, dass man Embryonen generell keine vollgültigen Lebensrechte attestiert. Daher wird keine Lebensschutzverletzung angenommen, die Abwägung gilt als legitim. Und möglicherweise wird genau deshalb auch keine Würdeschutzverletzung erkannt. Vielleicht wird diese

²⁶ In dieser Hinsicht wendet sich auch John Fletcher gegen die Verwendung überzähliger Embryonen bzw. gegen die „theory that it can be morally right to kill a doomed human being to benefit others“ (FLETCHER 2001, 65).

Würdeschutzverletzung aber auch deshalb bestritten, weil die hierfür einschlägigen separaten Gründe fehlen bzw. bei Embryonen als normativ unerheblich erachtet werden. Damit ist das Verhältnis beider Belange wieder nicht klar erkennbar.

Im dritten Fall sieht man zwar eine Lebensschutzverletzung, aber keine Würdeschutzverletzung. Hier wird, wie schon im ersten Fall, die Argumentation der reduzierten Betroffenheitstiefe offenbar nicht geteilt. Deshalb geht man von einer Lebensschutzverletzung aus und hält die erfolgte Abwägung für illegitim. Dennoch wird keine Würdeschutzverletzung konstatiert. Das bedeutet, dass eine Würdeschutzverletzung aus separaten Gründen festgestellt werden *müsste*. Leider kann man hieraus noch nicht definitiv folgern, dass Würdeschutz tatsächlich ein eigenständiger normativer Aspekt *ist*. Denn es könnte natürlich sein, dass solche separaten Gründe grundsätzlich nicht anerkannt bzw. bei Embryonen als belanglos angesehen werden, dass die Würde von Embryonen generell geleugnet und auch allein deshalb der Fehler in der Lebensabwägung nicht in den Vorwurf einer Würdeverletzung überführt wird. Somit ist ein positiver Befund einer eigenständigen Würdeverletzung immer noch nicht gewonnen, eben weil er aus der negativen Behauptung einer fehlenden Würdeverletzung nun einmal nicht zu beziehen ist.

Dies ändert sich aber im vierten Fall. Hier wird zwar keine Lebensschutzverletzung, aber eine Würdeschutzverletzung gesehen. Ersteres muss daran liegen, dass, wie schon im zweiten Fall, die Logik der reduzierten Betroffenheitstiefe geltend gemacht wird oder dass generell die Lebensrechte von Embryonen zumindest nicht vollumfänglich anerkannt werden. Daher wird keine Lebensschutzverletzung konstatiert, die Abwägung gilt als legitim. Dennoch wird eine Würdeschutzverletzung angenommen. Und dies *muss* nun in der Tat aus separaten Gründen geschehen. Jetzt *muss* es eigenständige Aspekte der Handlung geben, welche die Würde unmittelbar verletzen und die sich nicht auf Fragen des Lebensschutzes oder der falschen Abwägung sonstiger Rechtsgüter reduzieren lassen. Jetzt muss es um Gesichtspunkte wie die gezielte Herstellung oder die anschließende Auswertung gehen, die problematisch werden, wenn man die Tötung nicht für verboten hält.

Wie erwähnt braucht hier nicht entschieden zu werden, wie attraktiv diese vierte Position letztlich ist. Immerhin scheint nicht abwegig zu sein, dass bei der Embryonenforschung weniger die Tötung als vielmehr die gezielte Produktion und der anschließende Verbrauch das eigentliche Problem darstellen. Zwar mag die Logik der reduzierten Betroffenheitstiefe aus den angegebenen Gründen fragwürdig sein. Aber dafür könnten die fehlende Empfindensfähigkeit, das fehlende Bewusstsein, die fehlende Handlungsfähigkeit, die fehlende Selbstbestimmung der frühen Embryonen dafür sorgen, dass man Lebensschutzrechte in ihrem Fall zumindest für nachrangig hält. Auch Potentialitäts-Argumente, deren *grundsätzliche Relevanz* anerkannt bliebe, müssten an dieser *relativen Nachrangigkeit* nichts ändern. Schließlich setzen selbst Vertreter dieser Argumente die Tötung eines Embryos dem Verfehlungsgrad nach im Allgemeinen nicht mit der Tötung eines Geborenen gleich. Entsprechend könnte man in der *vorliegenden Abwägung* die *bloße Tötung* der Embryonen mit Blick auf die angezielten Zwecke als tolerabel erachten. Hingegen könnte die Zugehörigkeit zur Gattung Mensch ausreichen, um an der gezielten Nutzung

Anstoß zu nehmen, was dann freilich eher ein Spezies- als ein Potentialitäts-Argument auf den Plan rufen würde.²⁷

Aber auch wenn man sich dieser vierten Position nicht anschließen will, muss man zumindest einräumen, dass sie normativ sinnvoll ist. Und dies genügt, um zu schließen, dass Würdeschutz ein unabhängiger normativer Aspekt gegenüber Lebensschutz, oder auch dem Schutz anderer Rechtsgüter wie Eigentum oder Ansehen, sein kann. Man muss der angestellten Bilanz also inhaltlich keineswegs zustimmen. Man mag bezweifeln, ob es sinnvoll ist, Würdeschutzrechte anzuerkennen und gleichzeitig Lebensschutzrechte zu bestreiten oder zumindest einzuschränken. Vielleicht muss die Anbindung an den erwachsenen Menschen durch Potentialitäts- oder Spezies-Argumente, wenn überhaupt, dann gleichzeitig Lebensschutz und Würdeschutz in vollem Umfang erbringen, vielleicht ist die Logik der reduzierten Betroffenheitstiefe, zumindest für den vorliegenden Fall, verfehlt. Aber man kann nicht leugnen, dass die vierte Position *nachvollziehbar* ist, und allein *hieran* wird jene Getrenntheit von Würdeschutz und Lebensschutz deutlich, die sich bei den anderen Konstellationen noch verbirgt. Man mag eine der anderen Positionen aus guten Gründen *bevorzugen*, etwa die erste Position, in der beide Aspekte noch vereint erscheinen, aber man muss zugeben, dass eine andere Beurteilung der Sachlage *denkbar* ist, aus der sich die vierte Position ergibt, in welcher diese Aspekte auseinanderreten. Und allein diese ernsthafte Option, diese vernünftige Haltbarkeit der vierten Einschätzung reicht für den Nachweis, dass grundsätzlich verschieden ist, was in den anderen Positionen nur vereint auftritt bzw. gänzlich fehlt.²⁸

²⁷ Immerhin hätte diese Position den Vorteil, dass eine Ablehnung von Embryonenforschung mit einer Tolerierung von Schwangerschaftsabbrüchen leicht vereinbar wäre. Bei Schwangerschaftsabbrüchen käme es zwar zur Tötung, aber nicht zur Nutzung, und somit könnten sie hingenommen werden, sofern man nur eingeschränkte Lebensrechte von Embryonen annähme. In der Forschung hingegen käme es neben der Tötung auch zur Nutzung, und somit könnte sie verurteilt werden, aufgrund einer separaten Würdeverletzung durch jene Verwendung. Das leidige Konsistenzproblem von verbotener Embryonenforschung einerseits und erlaubten Schwangerschaftsabbrüchen andererseits wäre damit beseitigt. Freilich gibt es darüber hinaus weitere wesentliche Unterschiede zwischen beiden Handlungen, die ihre abweichende normative Bewertung rechtfertigen können, insbesondere mit Blick auf das besondere körperliche Verhältnis zwischen Mutter und Embryo. Vor diesem Hintergrund mögen erstens staatliche Einflussnahmen im Schwangerschaftsbereich grundsätzlich unangebracht sein, während sie für Forschungszusammenhänge allemal einschlägig bleiben, zweitens aber auch die Rechte des Embryos eher als Anspruchsrechte auf Versorgung statt als Abwehrrechte gegen Tötung, die Rechte der Mutter eher als Abwehrrechte gegen körperliche Ausnutzung denn als Abwehrrechte auf freie Handlungswahl zu verstehen sein, womit bereits die basale Abwägungskonstellation ganz anders gestaltet wäre als im Fall der Forschung.

²⁸ Ein weiterer Vorteil der vierten Position liegt darin, dass man mit ihr Forschung an Embryonen auch dann kritisch betrachten kann, wenn es zu keiner Tötung der Embryonen kommt. Denn wiederum kann sie darin eine Würdeschutzverletzung erken-

7. Abschluss

Regeln zur Abwägung konkurrierender Rechte sind in wissenschaftsethischen Debatten hilfreich und unentbehrlich. Denn oftmals geht es in diesen Debatten um Kollisionen von Eingriffs- und Handlungsfreiheiten oder von Abwehr- und Anspruchsrechten, die entsprechender Klärung bedürfen. Umgekehrt können solche angewandten Probleme gelegentlich Anregungen für grundsätzliche Fragen der Rechtsabwägung geben. Insbesondere lassen sich in ihnen die beiden fundamentalen Belange des Würdeschutzes und des Lebensschutzes voneinander isolieren, die sonst kaum zu trennen sind.

(1) Bei geborenen Menschen ist schwierig zu erkennen, ob Instrumentalisierungen unabhängig von der falschen Abwägung anderer Rechtsgüter vorkommen können. Denn meist sind in den entsprechenden Problemfällen andere Rechtsbestände wie Leben oder Gesundheit, Eigentum oder Ansehen unausweichlich mitbetroffen, und es gibt kaum sichere Anhaltspunkte, ob deren fehlerhafte Abwägung den eigentlichen und vollständigen Inhalt etwaiger beobachteter Würdeverletzungen darstellt oder nicht. Das Beispiel der Tiere sorgt in dieser Hinsicht für eine gewisse Differenzierung, indem sich hier Lebensschutz und Würdeschutz voneinander entkoppeln. Aber auch mit Blick auf diesen Bereich mag sich der Würdeschutz von Menschen zuletzt darin erschöpfen, dass bestimmte externe Rechtsgüter wie Leben oder auch Selbstbestimmung keiner illegitimen Abwägung unterzogen werden dürfen.

Embryonen indessen sind Wesen, bei denen all diese Aspekte entfallen können. Leben und Gesundheit, auch Eigentum und Ansehen mögen irrelevant werden, weil die Logik der reduzierten Betroffenheitstiefe greift oder weil ihr ontologischer Status als solcher den Schutz dieser Güter nicht vollumfänglich erfordert, andere Rechtsgüter wie Selbstbestimmung kommen ihnen erst gar nicht zu. Insbesondere bei überzähligen Embryonen mag somit ein *gewissermaßen nackter Würdeschutz* zurückbleiben, der ihre Nutzung verböte, ohne dass noch ein Lebensschutz von Bedeutung wäre. Somit würde an ihnen endlich erkennbar, dass Instrumentalisierung tatsächlich ein *Rechtsbestand sui generis* sein kann, der nicht auf andere Rechtsgüter bezogen ist.

nen, ohne eine Lebensschutzverletzung konstatieren zu müssen. Und dies scheint nicht unplausibel zu sein. Freilich wäre diese Haltung auch innerhalb der ersten Position möglich. Diese könnte grundsätzlich eine Lebensschutzverletzung verurteilen, welche nun allerdings bei Embryonenforschung ohne Tötung entfielen, und könnte trotz dieser ausbleibenden Tötung an der Würdeschutzverletzung festhalten, die sie bisher bei der verbrauchenden Embryonenforschung festgestellt hatte. Dann gäbe auch diese erste Position zu erkennen, dass jene Würdeverletzung unabhängig von Lebensabwägungen wäre und sich auf unabhängige Aspekte der Nutzung bezöge.

In der Tat liegt der Fall überzähliger Embryonen, wenn man bei ihnen die Logik der reduzierten Betroffenheitstiefe anwenden will, qualitativ anders als die möglichen Vergleichsfälle, in denen diese Logik erwogen werden mochte: In den Beispielen der komplizierten Schwangerschaft und der verunglückten Bergsteiger ist zwar ebenfalls die fragliche Lebensabwägung aufgrund reduzierter Betroffenheitstiefe legitim. Aber hier ist auch jeweils von *keiner* Würdeverletzung auszugehen. Und dies mag genau an der korrekten Lebensabwägung *liegen*, womit beide Belange einmal mehr vereint wären (diese Kombination entspricht der zweiten Position aus dem vorangehenden Abschnitt). In den Beispielen der todkranken Patienten und der verurteilten Häftlinge hingegen ist anzunehmen, dass eine Würdeverletzung stattfindet. Aber hier ist wohl *auch* jeweils die Lebensabwägung zweifelhaft, weil die Logik der reduzierten Betroffenheitstiefe unglaublich ist. Und genau hierin mag die Instrumentalisierung *bestehen*, so dass beide Belange wieder ungetrennt wären (diese Kombination entspricht der ersten Position aus dem vorigen Abschnitt).

Bei Embryonen hingegen könnte man eine besondere Konstellation antreffen: Verbrauchende Forschung an überzähligen Embryonen mag *ein Würdeschutzproblem* darstellen. Es könnte aber sein, dass sie *kein Lebensschutzproblem* beinhaltet. Und auch sonstige Rechtsgüter dürften hier nicht involviert sein (dies ist die Auffassung der vierten Position in der obigen Darstellung). Wie erwähnt, diese Konstellation muss man nicht *annehmen*. Aber sie ist sinnvoll *vertretbar*. Und dies genügt, um die grundsätzliche Unabhängigkeit von Würdeschutz und Lebensschutz zu belegen (womit diese grundsätzliche Unabhängigkeit auch für Fälle jenseits des Embryonenschutzes erwiesen ist).

(2) Das Beispiel der Embryonen zeigt somit Zusammenhänge auf, die auch bei erwachsenen Menschen interessieren, dort aber kaum in dieser isolierten Klarheit sichtbar werden. Deshalb bilden Embryonen nicht nur für den naturwissenschaftlichen Forscher ein interessantes Studienobjekt, sondern in der Tat auch für den Ethiker. Sicherlich ist ihr Status dabei umstritten: Manche behaupten, dass sie überhaupt keine relevanten Rechte haben, weder Lebensrechte noch Würderechte. Vielleicht aber haben sie gerade die letzteren in Reinform, während die ersteren aus den genannten Gründen hinfällig werden mögen.

Damit wären Embryonen in der Tat eine beachtliche Entität: Sie stellen so etwas wie ein reines Menschsein dar. Infolge ihrer speziellen Ontologie oder angesichts einer gegebenen Situation wären sie bar jeder separaten Rechtsgüter. Aber wegen ihrer Zugehörigkeit zur Gattung Mensch gälte für sie der vollumfängliche Würdeschutz. Und dieser könnte nun nachweislich nicht mehr in einer Hintanstellung anderer Rechtsgüter bestehen.

(3) Als Resultat dieser Überlegungen wäre somit festzuhalten, dass es wohl zumindest zwei Arten von Würdeverletzung gibt: Einmal kann sie in einer falschen Abwägung anderer Rechtsgüter wie Leben oder Gesundheit, Eigentum oder Ansehen bestehen, deren ungerechtfertigte Hintanstellung entgegen der obigen Regel

eine Form von Instrumentalisierung darstellt.²⁹ Dann aber kann sie in speziellen Vollzügen der Ausnutzung oder Verwendung liegen, die keinen Bezug zu fundamentalen Rechtsgütern aufweisen, sondern unabhängige Formen der Instrumentalisierung vorstellig machen.³⁰

Die Frage stellt sich allerdings, ob womöglich noch eine dritte Form von Würdeverletzung existieren könnte: Dies wären Formen der Demütigung, der Erniedrigung, die sich nicht einmal mehr als Instrumentalisierungen beschreiben ließen. Ob es solche besonderen Würdeverletzungen ohne Instrumentalisierung gibt oder ob jede Entwürdigung, jede Demütigung, jede Knechtung, jede Erniedrigung letztlich auf eine Form der Benutzung als bloßes Mittel zu fremden Zwecken hinausläuft, muss an dieser Stelle offen bleiben.

Literatur

ALEXY, R. (1994): *Theorie der Grundrechte*, Frankfurt a.M.

ARISTOTELES: *Über die Seele [De anima]*, in: ARISTOTELES: *Philosophische Schriften*, Bd. 6, Hamburg 1995.

BAUMGARTNER, H.M., HEINEMANN, T., HONNEFELDER, L., WICKLER, W., WILDFEUER, A.G. (2009): *Menschenwürde und Lebensschutz: Philosophische Aspekte*, in: RAGER, G. (Hg.): *Beginn, Personalität und Würde des Menschen*, Freiburg i.Br., München, 333–441.

BIRNBACHER, D. (2006): *Bioethik zwischen Natur und Interesse*, Frankfurt a.M.

CICERO, M.T.: *Vom Gemeinwesen [De re publica]*, lat.-dt., Stuttgart 2009.

– *Vom pflichtgemäßen Handeln [De officiis]*, lat.-dt., Stuttgart 2003.

COHEN, C. (2001): *Warum Tiere keine Rechte haben*, in: WOLF, U. (Hg.): *Texte zur Tierethik*, Stuttgart 2008, 51–55.

²⁹ Da es hier um die fälschliche Beeinträchtigung von anerkannten *Rechtsgütern* geht, ist dieser erste Typ von Instrumentalisierung zweifellos justiziabel, d.h. legitimer Gegenstand staatlichen Einschreitens. Freilich mögen solche falschen Abwägungskonstellationen zuweilen auch bei Gütern vorkommen, die *keine Rechtsansprüche* vermitteln, so dass es sich zwar weiterhin um unmoralische, aber nicht um reglementierbare Akte handelte.

³⁰ Auch dieser zweite Typ von Instrumentalisierung kann sicherlich justiziabel sein, d.h. eine Verletzung von *Rechtspflichten* darstellen, etwa in den Fällen einer Ausnutzung bzw. Verwendung von Probanden oder Embryonen. Allerdings mögen sich vergleichbare Umgangsformen auch in zwischenmenschlichen Bereichen abspielen, die *keine Rechtsrelevanz* aufweisen, so dass derartige Handlungen zwar tadelnswert, aber nicht reglementierbar wären.

- COUNCIL FOR INTERNATIONAL ORGANIZATIONS OF MEDICAL SCIENCES (CIOMS) (2002): *International Ethical Guidelines for Biomedical Research Involving Human Subjects*, in: Jahrbuch für Wissenschaft und Ethik, Bd. 8 (2003), 385–429.
- COUNCIL OF EUROPE (COE) (1997): *Convention for the Protection of Human Rights and Dignity of the Human Being with regard to the Application of Biology and Medicine: Convention on Human Rights and Biomedicine*, <http://conventions.coe.int/Treaty/EN/Treaties/html/164.htm> (Stand: Mai 2010).
- (2005): *European Convention for the Protection of Vertebrate Animals used for Experimental and Other Scientific Purposes*, <http://conventions.coe.int/Treaty/EN/Treaties/html/123.htm> (Stand: Mai 2010).
- DREIER, H. (2004): *Artikel I 1*, in: DREIER, H. (Hg.): Grundgesetz. Kommentar, Bd. 1, 2. Aufl., Tübingen, 139–231.
- FEINBERG, J. (1974): *Die Rechte der Tiere und zukünftiger Generationen*, in: BIRNBACHER, D. (Hg.): Ökologie und Ethik, Stuttgart 1980, 140–179.
- FLETCHER, J.C. (2001): *NBAC's Arguments on Embryo Research: Strengths and Weaknesses*, in: HOLLAND, S., LEBACQZ, K., ZOLOTH, L. (eds.): *The Human Embryonic Stem Cell Debate. Science, Ethics, and Public Policy*, Cambridge (Mass.), 61–72.
- HABERMAS, J. (1991): *Erläuterungen zur Diskursethik*, Frankfurt a.M.
- (1994): *Faktizität und Geltung. Beiträge zur Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Rechtsstaats*, Frankfurt a.M.
- HEINRICHS, B. (2006): *Forschung am Menschen. Elemente einer ethischen Theorie biomedizinischer Humanexperimente*, Berlin, New York.
- HÖFFE, O. (2001): *Wessen Menschenwürde? Was Reinhard Merkel verschweigt und Robert Spaemann nicht sieht*, in: GEYER, C. (Hg.): *Biopolitik. Die Positionen*, Frankfurt a.M., 65–72.
- HÜBNER, D. (2004): *Rechtstypen und Pflichtentypen in der biomedizinischen Ethik. Über Abwägungskonstellationen beim Embryonenschutz*, in: Jahrbuch für Wissenschaft und Ethik, Bd. 9, 65–93.
- (2009): *Die Bilder der Gerechtigkeit. Zur Metaphorik des Verteilens*, Paderborn.
- ISENSEE, J. (2002): *Der grundrechtliche Status des Embryos – Menschenwürde und Recht auf Leben als Determinanten der Gentechnik*, in: HÖFFE, O., HONNEFELDER, L., ISENSEE, J., KIRCHHOF, P.: *Gentechnik und Menschenwürde. An den Grenzen von Ethik und Recht*, Köln, 35–77.
- JARRAS, H.D. (2007): *Art. 1*, in: JARRAS, H.D., PIEROTH, B.: *Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Kommentar*, 9. Aufl., München, 40–56.
- KANT, I. (1785): *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten*, Hamburg 1965.
- (1788): *Kritik der praktischen Vernunft*, Hamburg 1990.

- KIRCHHOF, P. (2002): *Genforschung und die Freiheit der Wissenschaft*, in: HÖFFE, O., HONNEFELDER, L., ISENSEE, J., KIRCHHOF, P.: *Gentechnik und Menschenwürde. An den Grenzen von Ethik und Recht*, Köln, 9–35.
- LOCKE, J. (1690): *Über die Regierung [The Second Treatise of Government]*, Stuttgart 1999.
- MERKEL, R. (2001): *Rechte für Embryonen? Die Menschenwürde läßt sich nicht allein auf die biologische Zugehörigkeit zur Menschheit gründen*, in: GEYER, C. (Hg.): *Biopolitik. Die Positionen*, Frankfurt a.M., 51–64.
- MÜLLER, A.W. (2004): *Wir Menschen. Zum Moralverständnis der Bioethik*, in: *Jahrbuch für Wissenschaft und Ethik*, Bd. 9, 35–64.
- NATIONAL COMMISSION FOR THE PROTECTION OF HUMAN SUBJECTS OF BIOMEDICAL AND BEHAVIORAL RESEARCH (1979): *The Belmont Report: Ethical Principles and Guidelines for the Protection of Human Subjects of Research*, in: REICH, W.T. (ed.): *Encyclopedia of Bioethics*, rev. ed., Vol. 5, New York 1995, 2767–2773.
- NUREMBERG MILITARY TRIBUNAL (1947): *Nuremberg Code*, in: REICH, W.T. (ed.): *Encyclopedia of Bioethics*, rev. ed., Vol. 5, New York 1995, 2763–2764.
- OUTKA, G. (2002): *The Ethics of Human Stem Cell Research*, in: *Kennedy Institute of Ethics Journal* 12 (2), 175–213.
- REGAN, T. (1985): *Wie man Rechte für Tiere begründet*, in: KREBS, A. (Hg.): *Naturethik. Grundtexte der gegenwärtigen tier- und ökoethischen Diskussion*, Frankfurt a.M. 1997, 33–46.
- SIEP, L. (2004): *Konkrete Ethik. Grundlagen der Natur- und Kulturethik*, Frankfurt a.M.
- SINGER, P. (1976): *Alle Tiere sind gleich*, in: KREBS, A. (Hg.): *Naturethik. Grundtexte der gegenwärtigen tier- und ökoethischen Diskussion*, Frankfurt a.M. 1997, 13–32.
- SPAEMANN, R. (2001): *Gezeugt, nicht gemacht. Die verbrauchende Embryonenforschung ist ein Anschlag auf die Menschenwürde*, in: GEYER, C. (Hg.): *Biopolitik. Die Positionen*, Frankfurt a.M., 41–50.
- TEUTSCH, G.M. (1995): *Die „Würde der Kreatur“*, in: WOLF, U. (Hg.): *Texte zur Tierethik*, Stuttgart 2008, 56–60.
- VERMEULEN, V., HERRFURTH-RÖDIG, B., WILLE, A., REICHARDT, B., HALSBAND, A. (2010): *Tierversuche in der Forschung*, http://www.drze.de/themen/blickpunkt/tiere_forschung (Stand: Mai 2010).
- WORLD MEDICAL ASSOCIATION (WMA) (2008): *Declaration of Helsinki. Ethical Principles for Medical Research Involving Human Subjects*, in: *Jahrbuch für Wissenschaft und Ethik*, Bd. 14 (2009), 233–237.